

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben
Erweiterung und Zusammenlegung der Tagebaue
„Niedersachsen Nord und Süd“
zum Tagebau „Ruppach-Ost“
der
Stephan Schmidt KG
Dornburg-Langendernbach
auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Ruppach-Goldhausen
und Großholbach im Westerwaldkreis



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz,
22.02.2022

Inhalt

1	Verfügender Teil	3
1.1	Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	3
1.2	Planfestgestellte Unterlagen	5
1.3	Nebenbestimmungen.....	7
1.3.1	Allgemeines	8
1.3.2	Gewinnung.....	10
1.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
1.3.4	Infrastruktur.....	17
1.3.5	Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG	20
1.3.6	Genehmigung nach § 14 LWaldG.....	22
1.4	Hinweise	22
1.5	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	25
2	Begründung	25
2.1	Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	25
2.2	Rechtliche Prüfung.....	30
2.2.1	§ 55 Abs. 1 BBergG	31
2.2.2	§ 48 Abs. 2 BBergG	33
2.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9, 18, 60 Abs. 7, 67 und 68 WHG i. V. m. § 15 und 62 LWG.....	35
2.2.4	Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG	37
2.2.5	Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2LWaldG	38
2.2.6	Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung.....	39
2.2.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
2.2.7.1	Vorbemerkungen	39
2.2.7.2	Bestandsbeschreibung	40
2.2.7.3	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	55
2.2.7.4	Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde	66
2.2.8	FFH-Verträglichkeitsprüfung	69
2.2.9	Artenschutzrechtliche Prüfung	71
2.2.10	Bewertung und Abwägung.....	73
2.2.11	Gesamtergebnis.....	104
3	Kostenfestsetzung	105
4	Rechtsbehelfsbelehrungen	105
5	Verfahrensrechtliche Hinweise	106
	Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen.....	108

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Stephan Schmidt KG, Dornburg-Langendernbach, für das bergbauliche Vorhaben Erweiterung und Zusammenlegung der Tontagebaue „Niedersachsen Nord und Süd“ zum Tagebau „Ruppach-Ost“ in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Ruppach-Goldhausen und Großholbach, Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton auf Antrag vom 19.10.2018, der Marx Bergbau GmbH & Co. KG, die in der Stephan Schmidt KG aufgegangen ist, eingegangen am 22.10.2018 und deren Ergänzungen vom 19.05.2020 und 16.02.2021 nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und c BBergG¹, § 1 Nr. 1 b) aa und bb UVP-V Bergbau², §§ 1 ff. LVwVfG³, §§ 72 ff. VwVfG⁴ folgenden

Planfeststellungsbeschluss

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tontagebaus mit der Bezeichnung „Ruppach-Ost“ in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Ruppach-Goldhausen und Großholbach, Verbandsgemeinde Montabaur, Landkreis Westerwaldkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008⁵ auf Antrag der Marx Bergbau GmbH & Co. KG in Dornburg-Langendernbach, die in der Stephan Schmidt KG aufgegangen ist, vom 19.10.2018 zugelassen.

1.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des grundeigenen Bodenschatzes Ton auf den im Rahmenbetriebsplan

¹ **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist

² **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

³ **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

⁵ **BergRZustVRP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

(RBPL) festgelegten Flächen (Anlage B-1-1-1– Eigentumssituation – Rahmenbetriebsplangrenze) des Tagebaues „Ruppach-Ost“ sowie der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellung im RBPL, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 19.10.2018 vorgelegt wurde und mit den Antragsunterlagen vom 19.05.2020 und 16.02.2021 ergänzt wurde.

1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

1.1.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss konzentriert folgende behördliche Entscheidungen:

a. die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 14, 17 Abs. 1 und § 34 BNatSchG⁶ i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG⁷,

b. die Genehmigung für die Rodung (Umwandlung) von ca. 12 ha Wald i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG⁸,

c. die Genehmigung zur Entstehung von 12 ha Wald durch Gehölz- anpflanzungen und Sukzession im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG.

1.1.5 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 WHG⁹ i. V. m. § 15 Nr. 1 LWG¹⁰ wird erteilt.

1.1.6 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser aus einem bzw. in ein Oberflächengewässer nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 LWG wird erteilt.

6 **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

7 **LNatSchG:** Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),

8 **LWaldG:** Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).

9 **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

10 **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland – Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

1.1.7 Feststellung eines Planes zur Herstellung eines Gewässers nach §§ 60 Abs. 7, 67, 68 WHG i.V.m. § 62 LWG

1.1.8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1.2 **Planfestgestellte Unterlagen**

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der Rahmenbetriebsplan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG) mit Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Tontagebau Erweiterung und Zusammenlegung der Tontagebaue „Niedersachsen Nord und Süd“ zum Tagebau „Ruppach-Ost“ vom September 2018 mit Erläuterungsbericht und den folgenden Anlagen zu Grunde

Anlagenverzeichnis

Heft 1.1 - Erläuterungsbericht

- Anlage A-1.1.1 Übersichtsplan
- Anlage A-1.1.2 Schutzgebiete
- Anlage A-1.1.3 Betriebspläne
- Anlage A-1.1.4 Fließbild Aufbereitungsanlage
- Anlage A-1.1.5 Maschinenliste Aufbereitung Ruppach
- Anlage B-1.1.1 Eigentumssituation
- Anlage B-1.1.2 Aktueller Gewinnungsriß
- Anlage B-1.1.3 Bohrergebnisse
- Anlage B-1.1.4 Abbauführung und Abbauabschnitte
- Anlage B-1.1.5 Schnitte
- Anlage B-1.1.6 Endgeometrie
- Anlage B-1.1.7 Lageplan Misch- und Aufbereitungswerk Ruppach

Heft 1.2 - Antragsunterlagen zum Bau eines Großklärteiches

- Anlage B-1.2.1 Übersichtsplan
- Anlage B-1.2.2 Lageplan Einzugsgebiete (E1 - E3)
- Anlage B-1.2.3 Lageplan Entwässerung
- Anlage B-1.2.4 Längsschnitt Grabentrasse

Anlage B-1.2.5 Detail Großklärteich

Anlage B-1.2.6 Systemskizze Ablauf KLE

Anlage B-1.2.7 Systemskizze Zulauf KLE

Anlage B-1.2.8 Querprofile 1, 2, 3

Anlage B-1.2.9 Detail Tosbecken / Durchlässe

Heft 2.1 - Prognose der Schallimmission (Lärmgutachten)

Heft 2.2 - Standsicherheitsgutachten südliche Abbauböschung zur Bahnlinie

Anlage A-2.2.1 Dokumentation

Anlage B-2.2.1 Bestandsplan

Anlage B-2.2.2 Querprofile Abbauböschung

Heft 3.1 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Anlage B-3.1.1 Biotoptypen, Bestand

Anlage B-3.1.2 Fauna, Bestand

Anlage B-3.1.3 Boden, Bestand“

Heft 3.2 - Fachbeitrag Naturschutz

Anlage B-3.2.1 Konflikte und Maßnahmen

Anlage B-3.2.2 Betriebsphasen

Anlage B-3.2,3 Geplante Flächennutzung während der Betriebsphase IV

Anlage B-3.2.4 Geplante Flächennutzung nach Wiedernutzbarmachung
(Rekultivierung)

Anlage B-3.2.5 Rekultivierung, Geländeschnitte

Heft 3.3 - FFH-Verträglichkeitsstudie

Anlage A-3.3.1 Vermerk zum Abstimmungstermin mit der Naturschutz-
behörde (12.07.2017)

Heft 3.4 - Fachbeitrag Artenschutz

Heft 3.5 - Faunistische Erfassungen (Avi- und Herpetofauna, Fledermäuse, Tagfalter)

Heft 3.6 - Potenzialabschätzung Fledermäuse und Vögel in den Betriebsanlagen

Ergänzung der Planunterlagen

Erste Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan im Deckblattverfahren vom 19.05.2020

Zweite Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 16.02.2021

Sonstige Unterlagen

- Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Niedersachsen“:
Zulassungsbescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vom 23.04.2013
Aktenzeichen: To1-N-15/12-002 gültig bis 30.04.2022
- Gemeinschaftlicher Rahmenbetriebsplan für die Tontagebaue „Niedersachsen Nord“ und „Glückauf“:
Zulassungsbescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 02.10.1996
Aktenzeichen: To1-N-15/96-1 gültig bis 30.01.2023
- Sonderbetriebsplan Aufbereitungsanlagen
Zulassungsbescheid des LGB vom 06.07.2015
Aktenzeichen: To1-N-15/10-00, unbefristet
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserhaltung des Tontagebaues Niedersachsen- Nord
Zulassungsbescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 16.03.1998
Aktenzeichen: To1-N-15/97-11, unbefristet

1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung und Zusammenlegung der Tagebaue „Niedersachsen Nord und Süd“ zum Tagebau „Ruppach-Ost“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Darstellungen der Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

1.3.1 **Allgemeines**

1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt vorbehalten. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

1.3.1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bestandskraft der Zulassung, d. h. **bis zum 31.12.2052** befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Tonvorkommen innerhalb des Tagebaus „Ruppach-Ost“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgewonnen sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen. Es wird insoweit empfohlen mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Bergbaubehörde Kontakt aufzunehmen.

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

- 1.3.1.3 Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)
- 1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas Anderes ergibt.
- 1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.
- 1.3.1.3.3 Die Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von geplanten naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen.
- 1.3.1.3.4 Vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen ist der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge zu führen. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 1.3.1.3.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 1.3.1.3.6 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden

Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen haben sich an den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und einer entsprechenden Abnahme durch das LGB.

- 1.3.1.3.7 Zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Tagebaus dürfen Fremdmassen nur auf Grundlage eines zugelassenen Haupt- oder Sonderbetriebsplans eingebracht werden. Diese müssen den Anforderungen des Bodenschutzrechts in der jeweils aktuellen Fassung genügen.

1.3.2 **Gewinnung**

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt dem Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.2.2 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere auch von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit der geplanten Abbaugeometrien ist von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem LGB vorzulegen. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne erfolgen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und §14 Abs. 2 und 3 der ABergV wird verwiesen.
- 1.3.2.3 Das Gutachten zur Standsicherheit des Büro Björnson Beratende Ingenieure vom September 2018 für die südliche Böschung entlang der Bahnlinie ist im Zuge des Hauptbetriebsplans für den Bauabschnitt II in Abstimmung mit dem LGB zu überarbeiten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen der geplanten Böschungen umzusetzen. Bei der Überarbeitung wird empfohlen insbesondere auf vorhandene Inhomogenitäten, Maßnahmen zur Fassung von Oberflächen-, Schicht- und Grundwasser einzugehen und neue Standsicherheitsberechnungen vorzulegen. Dabei sind die Werte für

Böschungsneigungen, Grundwasser sowie Scherfestigkeit an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

- 1.3.2.4 Standsicherheitsberechnungen sind im Zuge der jeweiligen Hauptbetriebspläne für alle Abbauendböschungen durchzuführen.
- 1.3.2.5 Die Abbauböschungen des Tagebaus sind durch einen Geotechniker zu überwachen und die festgestellten Verhältnisse zu dokumentieren und gutachterlich zu bewerten. Die Ergebnisse sind dem LGB vorzulegen.
- 1.3.2.6 Zur Sicherung des Wasserschutzgebietes „Brunnen Rupberg“ sind im Hauptbetriebsplan für den Abbauabschnitt VI folgende Regelungen zu treffen:
- Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle (GWM 4) in der östlichen Hälfte der südlichen Trinkwasserschutzzone
 - Kontinuierliche Grundwasserstandsmessung durch Datenlogger der GWM 1 bis 4
 - Monatliche Sichtung der Ergebnisse der kontinuierlichen Grundwasserstandsmessung durch die Verbandsgemeindewerke Montabaur oder ein hydrologisches Büro
 - In dem Gutachten zu den Böschungskanten des Abbauabschnittes VI muss geprüft werden, ob Abraumarbeiten in Kassettenbauweise notwendig sind, um bei Antreffen von Grundwasser sofort reagieren zu können.
- 1.3.2.7 Sollte ein tendenziell sinkender Grundwasserspiegel des Wasserschutzgebietes „Brunnen Rupberg“ aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem LGB und der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.
- 1.3.2.8 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplan vorbehalten.
- 1.3.2.9 Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen und der Verladung sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu

halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zu regeln.

- 1.3.2.10 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 1.3.2.11 Maßnahmen zur Lärmminimierung sind ebenfalls, insbesondere im Bereich der Aufbereitung und Verladung, vorzusehen. Näheres wird in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan geregelt.
- 1.3.2.12 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes und die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Beendigung der Bergaufsicht obliegt dem LGB.
- 1.3.2.13 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Gewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht. Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 1.3.2.14 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen.
- 1.3.2.15 Die im Bereich des geplanten Tontagebaus befindlichen Verdachtsstellen von Ablagerungen sind vor Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen auf ein Gefährdungspotenzial hin zu untersuchen. Im Rahmen der bergbaulichen Maßnahmen angetroffenen Altlasten sind dem LGB anzuzeigen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung ist dem LGB und der zuständigen Fachbehörde vorzulegen.

1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Allgemeine Nebenbestimmungen

1.3.3.1 Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

1.3.3.2 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

1.3.3.3 Bei der Freilegung von Grundwasser sind die Gewinnungsarbeiten unverzüglich einzustellen. Das LGB und die zuständigen Wasserbehörden sind umgehend zu informieren.

1.3.3.4 Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

1.3.3.5 Es muss sichergestellt werden, dass eine Verschmutzung des Untergrundes und des Grundwassers bei der Gewinnung und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

1.3.3.6 Sofern Fremdmassen eingebracht werden, ist dies gesondert beim LGB zu beantragen. Eine Verwertung von Boden und Recyclingmaterial darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0* sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich eingehalten werden können.

Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1.3.3.7 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur

Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

- 1.3.3.8 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.3.3.9 Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie die Tagespumpenmenge bei Einleitung ins Gewässer täglich einzutragen. Sofern das einzuleitende Grubenwasser offensichtlich den Überwachungswert von 100 mg/l nicht überschreitet, kann bei Einleitung ins Gewässer eine wöchentliche Kontrolle und Eintragung erfolgen. Die Eintragungen sind unbeschadet der Aufgabe des Gewässerschutzbeauftragten halbjährlich von dem Betriebsleiter zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Die Betriebsbücher sind auf die Dauer von fünf Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.
- 1.3.3.10 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind um Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 1.3.3.11 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 1.3.3.12 Es ist sicherzustellen, dass keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gewässer und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette, etc.) in das Gewässer gelangen können.

- 1.3.3.13 Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Gewässerbenutzung hat gemäß § 94, Abs. 3 LWG der Erlaubnisinhaber zu tragen. § 94, Abs. 1 LWG bleibt im Übrigen unberührt.

Bau der Abwasseranlagen

- 1.3.3.14 Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 100 LWG sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz und der zuständigen Wasserbehörde frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Bei der Abnahme sind unwesentliche Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne zu belegen. Mit der Beantragung der Abnahme ist eine Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen vorzulegen.
- 1.3.3.15 Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahmen berührt werden, sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn von der geplanten Maßnahme zu unterrichten damit ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.
- 1.3.3.16 Die planmäßige Durchführung der Bauarbeiten ist von einem geeigneten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen.
- 1.3.3.17 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 1.3.3.18 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Stoffe die eine schädliche Verunreinigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können (z.B. Zementschlämme) nicht in das Gewässer gelangen.
- 1.3.3.19 In den im Gewässer eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe tragen.
- 1.3.3.20 An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen im Schutzbereich weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.
- 1.3.3.21 Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes

Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Gewässers und seines Schutzbereiches zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorzuhalten.

- 1.3.3.22 Bei einer Stillstandzeit von mehr als 3 Tagen sind Baumaschinen aus dem Gewässer und dessen Schutzbereich zu entfernen.
- 1.3.3.23 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung des Landesamts für Geologie und Bergbau in Mainz für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.
- 1.3.3.24 Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
- 1.3.3.25 Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.
- 1.3.3.26 Steinschüttungen oberhalb der Mittelwasserlinie sind zu übererden und mit einer Ansaat von ufertypischen Gräsern (z. B. Rohrglanzgras) zu begrünen.
- 1.3.3.27 Nach Bauausführung sind das Gewässerbett und seine Uferbereiche naturnah wiederherzustellen.

Selbstüberwachung

- 1.3.3.28 Bei Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Ruppbach sind an den Probenahmestelle (Probenahmeschacht Großklärteich) folgende Parameter zu untersuchen:

Abfiltrierbare Stoffe in mg/l	täglich
pH-Wert	täglich
gepumpte Wassermenge	täglich

Bei offensichtlicher Einhaltung des Überwachungswertes für abfiltrierbare Stoffe von 100 mg/l genügt eine wöchentliche Kontrolle und Eintragung der Pumpenleistung in das Betriebsbuch.

Die Ergebnisse sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz sowie der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen der Selbstüberwachung jährlich bis spätestens zum 10.03. für das Vorjahr vorzulegen.

- 1.3.3.29 Zur Probenahme dient der Probenahmeschacht am Auslauf des Großklärteiches. Hierzu ist zu beachten, dass ordnungsgemäße Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen (Gefäßmessungen) durchgeführt werden können

Die Koordinaten der Probeentnahmestelle nach UTM/ETRS 89 lauten:

Rechtswert 421 612

Hochwert: 5 589 908.

1.3.4 **Infrastruktur**

- 1.3.4.1 Die Tiefe der Ausschachtungen beim Bau des Großklärteiches muss außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen. Dies ist insbesondere bei den Aushubarbeiten zu berücksichtigen und ggf. durch geeignete Maßnahme auszuschließen.
- 1.3.4.2 Der Abschluss einer Vereinbarung mit der DB Netz AG oder ein sonstiger Nachweis, dass die Berechtigung zur Mitnutzung der beiden Stahlrohre für die Wasserabführung des Großklärteiches besteht, die die Bahnstrecke kreuzen, ist dem LGB vor Inbetriebnahme des Großklärteiches vorzulegen.
- 1.3.4.3 Der vorhandene Feldweg, parallel der Bahnlinie Girod-Goldhausen, muss für Instandhaltungsarbeiten bestehen bleiben.
- 1.3.4.4 Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb darf zu keiner Zeit in seinem Ablauf gestört werden. Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein. Bahnsetzungen jeglicher Art müssen zwingend vermieden werden. Eventuelle Setzungen im Bahnkörper bzw. Bahnanlagen, hervorgerufen durch die Baumaßnahmen der Erweiterung des Tontagebaues, müssen vom Verursacher beseitigt werden und die entstehenden Kosten müssen von Antragsteller/Bauherr getragen werden.

- 1.3.4.5 Der Bahnbetrieb darf durch die Abbaumassen in keiner Weise behindert werden. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlagen zu vermeiden. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbaumassen (Bodenbestandteile) auf die Bahnanlagen (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung der Betriebsgefährdung). Der Zugang zu den Bahnanlagen muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.
- 1.3.4.6 Das Lagern von Material, Geräten oder ähnliches auf Bahngelände ist nicht gestattet.
- 1.3.4.7 Anfallendes Oberflächenwasser, Wasser vom Großklärteich oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der Deutschen Bahn AG verändert werden.
- 1.3.4.8 Abstand und Art der Bepflanzung zu den Bahnanlagen müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn AG das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 1.3.4.9 Im angefragten Bereich befindet sich das Streckenfernmeldekanal F 3645 34 der DB Kommunikationstechnik GmbH. Die Lage der Systeme kann dem als Anlage zum Schreiben der Deutschen Bahn AG vom 16.06.2020 beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Da Bedenken bestehen, dass Kabel/Anlagen der DB Netz AG beschädigt werden könnten, ist eine örtliche Kabeleinweisung vor Baubeginn mit einem Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher). Die Einweisung ist zu protokollieren. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

- 1.3.4.10 Im Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- 1.3.4.11 Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 1.3.4.12 Während der Bauarbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2 des Schreibens vom 16.06.2020 der Deutschen Bahn AG) der Gleise, einschließl. des Luftraumes nicht berührt und überschwenkt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können. Werden Großgeräte (z. B. Turmdrehkran, Autokran) während der Baumaßnahme eingesetzt, welche ein Schwenken in oder über den Gleisbereich ermöglichen, ist eine Krananweisung bei der DB Netz AG zu beantragen und eine Einweisung in die Örtlichkeiten erforderlich.
- 1.3.4.13 Die Erweiterungsfläche des Tontagebaues befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung. Die DB Energie GmbH verweist dennoch auf die geltenden Abstände. Einen Auszug der gängigen Abstände und der Verweis auf die geltende DIN sind dem Schreiben vom 16.06.2020 der Deutschen Bahn AG beigefügten Merkblatt zu entnehmen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Abschnitt 15,00 m je beidseits der Bahnstromleitung und ist zu beachten.
- 1.3.4.14 Wenn land- und/ oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist die Erschließung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund- bzw. Flurstücken sicherzustellen und ggf. ein angemessener Ersatz für unterbrochene Wegeverbindungen zu schaffen.
- 1.3.4.15 Innerhalb des Geltungsbereiches des Rahmenbetriebsplanes "Ruppach-Ost" liegen die Netzanschlussleitungen für Gas und Strom der Betriebsgebäude

(Aufbereitungsanlagen). Sollten Maßnahmen im Bereich dieser Leitungen vorgesehen sein so ist darauf zu achten, dass die Leitungen nicht beschädigt, in ihrer Lage nicht verändert und die Mindestsicherheitsabstände zu den Netzanlagen eingehalten werden. Der Antragsteller muss sich bei Arbeiten in der Leitungstrasse frühzeitig vor Maßnahmenbeginn mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.

1.3.5 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG

1.3.5.1 Es ist eine Umweltbaubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Planungsbüro einzurichten, das die Vermeidungs-, Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen gemäß dem Fachbeitrag Naturschutz vom September 2018 fachlich begleitet und im Sinne eines Monitorings dokumentiert. Insbesondere in der Phase des Neuaufschlusses ist die Einhaltung der Schutzzeiten zu überwachen und die Untersuchung von Habitaten auf Tierbesatz vorzunehmen. Zu den Aufgaben gehört darüber hinaus die Beratung und Begleitung der Pflegemaßnahmen für Amphibien mit Anlage von Kleingewässern und Rohboden- und Sukzessionsflächen sowie für die Ameisenbläulingsvorkommen.

1.3.5.2 Das mit dem Monitoring beauftragte Planungsbüro ist dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen. Dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde ist durch Vorlage von Begehungsprotokollen in jährlichen Abständen über die veranlassten Maßnahmen und die Entwicklung der Amphibien- und Ameisenbläulingsvorkommen zu unterrichten.

1.3.5.3 Im Rahmen des Neuaufschlusses der einzelnen Abbauabschnitte sind die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Schutzzeiten zu berücksichtigen (V1 Gehölzrodungen vom 01.10. bis 15.11., V2 Räumung von Flächen mit Eignung für Bodenbrüter bis Ende März, V3 Räumung von Reptilienhabitaten vom 01.04. bis 31.10., V6 Entleerung der Teiche im Winterhalbjahr). Falls der für die Maßnahme V1 vorgesehene Zeitraum für die jeweils anstehenden Rodungsarbeiten nicht ausreichend ist und mit Arbeiten über Mitte November hinaus zu rechnen ist, sind die Rodungsflächen im Vorfeld der Rodungsarbeiten auf das Potenzial als Winterquartier für die o.g. Arten hin zu überprüfen. Können Winterquartiere

mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, können die Rodungszeiten bis Ende Februar ausgedehnt werden.

- 1.3.5.4 Die Pflege der Grünlandflächen mit Funktion als Lebensrauersatz für die Ameisenbläulinge (CEF-Maßnahmen 1 und 2) sind in Anlehnung an die Vorgaben des Bewirtschaftungsplans für das FFH-Gebiet Nr. 5413-301 "Westerwälder Kuppenland" umzusetzen.
- 1.3.5.5 Die Obstbaumreihe entlang des Zehnhäuser Wegs darf im Zuge des Abbaus nicht beschädigt werden.
- 1.3.5.6 Zu gegebenem Zeitpunkt ist im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung in Abstimmung mit dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde ein Wegeangebot einzuplanen.
- 1.3.5.7 Die Rekultivierung des Tagebaus ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen mit Ersatzaufforstung und Flächen mit Folgenutzung Naturschutz vorzunehmen, wobei die Ausbildung der Ersatzflächen in den vorzulegenden Abschlussbetriebsplänen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings zu konkretisieren ist.
- 1.3.5.8 Im Bereich der Sukzessionsflächen ist das Einbringen von Oberboden oder Fremdmaterial nicht zulässig. Durch regelmäßige Substratumlagerungen sind Pionierstandorte zu erhalten.
- 1.3.5.9 Befreiungen nach § 67, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Grünlandbereiche werden anlassbezogen für einzelne Bauabschnitte im Zuge der Hauptbetriebspläne erteilt.
- 1.3.5.10 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO¹¹ hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch den Antragsteller unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

11 **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158

1.3.6 **Genehmigung nach § 14 LWaldG**

- 1.3.6.1 Die Umwandlung des Waldes hat entsprechend den zeitlichen und sachlichen Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen.
- 1.3.6.2 Auf den zukünftigen Waldflächen ist eine 0,50 m starke durchwurzelungsfähige humose Bodenschicht aufzutragen.

1.4 **Hinweise**

- 1.4.1 Bei der Rekultivierung der für die landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Flächen ist auf eine ausreichend durchwurzelbare Bodenschicht zu achten. Da die natürlichen Bodenverhältnisse nicht ausreichend dokumentiert sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung als Qualitätsziel heranzuziehen. Hier können auch die Daten zur landwirtschaftlichen Bodenschätzung und die bodenkundlichen Unterlagen des LGB's herangezogen werden. In die Planung und Ausführung der Rekultivierungsarbeiten sollte ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung eingebunden werden.
- 1.4.2 Beim Abtrag und der Lagerung des Bodens (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) der bei den Gewinnungs- bzw. Abbaumaßnahmen anfällt, ist die DIN 18915 zu beachten.
- 1.4.3 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Die Antragstellerin ist daher nach § 21 DSchG verpflichtet der Denkmalbehörde den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (ca. 2 Wochen vorher) anzuzeigen.
- 1.4.4 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 - 21 DSchG¹² zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologischer oder bauarchäologischer

¹² **DSchG:** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

bzw. erdgeschichtlicher Funde der jeweiligen Dienststelle der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP unverzüglich mitzuteilen sind. Auf das Betretungsrecht der Denkmalpflegebehörde nach § 7 DSchG wird hingewiesen.

- 1.4.5 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen. Das Risswerk für den Tontagebau „Ruppach-Ost“ ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung - MarksBergV¹³- in dem für das Land Rheinland – Pfalz seit dem 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem (ETRS 897UTM) zu führen. Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.
- 1.4.6 Bezüglich des Einsatzes von Subunternehmern, wie z. B. Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. ABergV¹⁴ verwiesen.
- 1.4.7 Alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.4.8 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern, so dass keine Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen auftreten können.
- 1.4.9 Mit Verweis auf das GeoIDG¹⁵ bittet das LGB um Vorlage der Schichtenverzeichnisse und Lagepunkte für die folgenden Bohrungen: BRL 1012, BRL 1/72, BRL 5/62, BRL 1003, BRL 1006, BRK 1008 und BRL 7/80 sowie eine Bohrung südlich der BRL 1040.

¹³ **MarksBergV** Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702)

¹⁴ **ABergV**: Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

¹⁵ **GeoIDG** Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

- 1.4.10 Das Lagern von Öl und Treibstoffen sowie das Betanken von Maschinen, Fahrzeugen und dergleichen innerhalb/außerhalb des Abbaugeländes hat entsprechend den geltenden Vorschriften zu erfolgen.
- 1.4.11 Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.4.12 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 1.4.13 Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes der Deutschen Bahn AG ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung im Bereich der Grenzbauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der Deutschen Bahn AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.
- 1.4.14 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, ist die Deutsche Telekom Technik GmbH oder deren Nachfolger sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können. Auf die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH wird hingewiesen.
- 1.4.15 Es wird empfohlen vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung durch die Deutsche Telekom AG einzuholen.
- 1.4.16 Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Gruppe „Projektentwicklung“ des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Westerwald-Osteifel zur Klärung eigentumsrechtlicher Fragen empfohlen.
- 1.4.17 Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße K 101 wird auf § 40 Landesstraßengesetz verwiesen, wonach Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen sind. Andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

1.5 **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

2 **Begründung**

2.1 **Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Im Gebiet um Ruppach-Goldhausen wird seit langer Zeit der für den Westerwald typische Rohstoff Ton gewonnen. Die Marx Bergbau GmbH & Co. KG, Dornburg-Langendernbach, ist am Standort Ruppach-Goldhausen seit den 50er-Jahre des letzten Jahrhunderts aktiv. Die momentan im Rahmenbetriebsplan für den Abbau genehmigten Flächen sind weitgehend abgebaut. Auf den südöstlich und östlich des aktuellen Tagebaus befindlichen Flächen wurde eine Fortsetzung der hochwertigen Lagerstätten durch Kernbohrung nachgewiesen. Mit der beantragten Zulassung des Rahmenbetriebsplans soll die Rohstoffverfügbarkeit für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden. Die Flächengröße des Rahmenbetriebsplans beträgt 61,3 ha. Mit diesem Beschluss wird die Gewinnung für einen Zeitraum von 30 Jahren einschließlich der zu diesem Zeitpunkt möglichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zugelassen.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV¹⁶ weist den bestehenden Tagebau und die geplante Erweiterungsfläche als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ aus und beide liegen innerhalb der ausgewiesenen Fläche für „*Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe*“. Hierbei wird der Grundsatz G 132 („Rohstofflagerstätten sind standortgebunden“) und das Ziel Z 127 („Rohstoffgewinnung und –verarbeitung kommt in Teilräumen des Landes unter der Beachtung der gebotenen Langfristigkeit der Rohstoffsicherung eine wichtige Funktion zu“) des LEP IV beachtet.

16 **LEP IV:** Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).

Nach dem aktuellen RROP Mittelrhein-Westerwald¹⁷ ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet – genehmigte Rohstoffabbaufäche ohne Raumwiderstand (Z) – ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur weist für die beantragte Fläche „Flächen für Abgrabungen und oder Gewinnung von Bodenschätzen“ aus.

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist nach § 52 Abs. 2 a BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 UVP -V Bergbau erforderlich.

Das bergbauliche Vorhaben ist nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 b Doppelbuchstaben aa) und bb) UVP - V Bergbau planfeststellungsbedürftig, da die vorgesehene Abbaufäche größer als 25 ha ist und die Herstellung eines Gewässers geplant ist. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (LVwVfG) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts¹⁸ beim LGB¹⁹ als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit dem Vorhaben soll ein Bodenschatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewonnen werden. Bei dem abzubauenen Ton handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Für das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist am 07.10.2015 auf Einladung des LGBs ein Scoping - Termin durchgeführt worden, um den Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) festzulegen, die als unselbstständiger Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu erarbeiten ist, der im Rahmen des geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aufzustellen ist.

17 Der RROP Mittelrhein-Westerwald wurde am 08.12.2016 mit Ergänzungsbeschluss vom 24.10.2017 durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.10.2017 wurde am 11.12.2017 im Staatsanzeiger veröffentlicht und damit verbindlich.

18 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

19 Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

Die Marx Bergbau GmbH & Co. KG, Dornburg-Langendernbach, hat mit Antrag vom 19.10.2018 beim LGB die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das bergbauliche Vorhaben Erweiterung und Zusammenlegung der Tontagebaue „Niedersachsen Nord und Süd“ zum Tagebau „Ruppach-Ost“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG beantragt.

Vor der Antragsstellung ist die Vollständigkeitsprüfung des Entwurfes des RBPLs durch das LGB erfolgt, das diesen mit Begleitschreiben vom 08.05.2018 erhalten hatte. Das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung des Entwurfes der Antragsunterlagen ist dem Antragssteller bei der Besprechung am 27.08.2018 mitgeteilt worden.

Nach erfolgter Ergänzung des RPBLs bereitete das LGB die Durchführung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens und die Offenlage des Planes gem. § 73 Abs. 2 VwVfG vor und informierte die nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmärker) über die Veröffentlichung der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes. Die Planunterlagen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.04.2019 im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur vom 22.04.2019 - 22.05.2019 ausgelegt worden. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung hat die Gelegenheit bestanden, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Innerhalb der Einwendungsfrist hat das LGB keine privaten Einwendungen erhalten.

Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange (TÖBs), die Gebietskörperschaften und die nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 08.04.2019 beteiligt worden.

Nachstehend die Auflistung der **Anhörungsbeteiligten:**

- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Bonn
- Deutsche Bahn AG / DB Immobilien, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Forstamt Neuhäusel, Neuhäusel

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle, Obermoschel
- Landesbetrieb Mobilität Diez
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - Rheinland-Pfalz e. V. - Geschäftsstelle, Neustadt a. d. Weinstraße
- Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz, Koblenz
- LGB, Abt. 2
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen am Rhein
- Naturschutzinitiative e.V., Quirnbach
- Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
- Ortsgemeinde Großholbach
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
- Ortsgemeinde Girod
d.d. Verbandsgemeinde Montabaur

- Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.,
Neustadt a. d. Weinstraße
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.,
Obermoschel
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Koordinierungsstelle für bergrechtliche Planfeststellungen, Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Montabaur

Im Rahmen der Anhörung sind 16 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen beim LGB eingegangen. Von privaten Betroffenen hat das LGB keine Einwendungen erhalten.

Aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der nachfolgenden Gespräche mit den betroffenen Ortsgemeinden erfolgten Planänderungen. Hierbei wurde insbesondere die Lage des Lärmschutzwalls und die Geländegestaltung zum Ortsrand Ruppach-Goldhausen entsprechend den Wünschen der Ortsgemeinden geändert. Mit Schreiben vom 19.05.2020 reichte die Marx Bergbau GmbH & Co. KG die erste Planergänzung in Form eines Deckblattverfahrens beim LGB ein. Hierauf erfolgte mit Schreiben des LGB vom 26.05.2020 die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften, Behörden, nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsträger. Im Rahmen der Anhörung zum Deckblattverfahren sind 20 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen beim LGB eingegangen. Von privaten Betroffenen hat das LGB keine Einwendungen erhalten. Mit Schreiben vom 16.02.2021 reichte die Antragstellerin eine 2. Planergänzung ein. Mit der 2. Planergänzung wurden naturschutzfachliche Details zum Erhalt des Bläulingsvorkommens geregelt, um den in der 1. Planergänzung vorgetragenen Bedenken der Naturschutzinitiative e. V. Rechnung zu tragen. Mit Schreiben vom 15.03.2021 erfolgte die Beteiligung der Betroffenen. Es gingen 2 Stellungnahmen zu der 2. Planergänzung ein.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie war die Durchführung eines Erörterungstermins als Präsenztermin nicht möglich. Daher wurde nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG am 04.06.2021 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich bekannt gemacht. Die Berechtigten (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) wurden mit Schreiben vom 31.05.2021 über die Durchführung des digitalen Erörterungstermins informiert. Die Unterlagen wurden vom 14.06.2021 bis 26.07.2021 online über die Cloud des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Abruf zur Verfügung gestellt und Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich 20.07.2021 schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim LGB zu äußern. Aufgrund einer Störung bei der Veröffentlichung der Unterlagen wurde die Frist bis zum 06.08.2021 verlängert. Über das Ergebnis des digitalen Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Sie ist den Teilnehmern des Erörterungstermins zugesandt worden.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 teilte die Stephan Schmidt KG, Dornburg-Langendernbach mit, dass die Marx Bergbau GmbH & Co. KG mit Verschmelzungsvertrag vom 20.11.2020 mit der Stephan Schmidt KG verschmolzen wurde und der Antrag für das bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Ruppach-Ost“ von der Stephan Schmidt KG uneingeschränkt fortgeführt wird. Die Handelsregisterauszüge über die Löschung der Marx Bergbau GmbH & Co. KG sowie deren Verschmelzung mit der Stephan Schmidt KG wurden vorgelegt.

2.2 **Rechtliche Prüfung**

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a - c BBergG,
- § 1 Nr. 1 b) aa und bb) der UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 8, 9 und 60 Abs. 7, 67, 68 WHG, § 15 und 62 LWG sowie § 14, 17 und 34 BNatSchG i. V m. § 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V m. § 15 LNatSchG und § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG gebunden.

2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG

Die Marx Bergbau GmbH & Co. KG mit Sitz in Dornburg-Langendernbach, aufgegangen in der Stephan Schmidt KG, hat mit Schreiben vom 19.10.2018 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung und Zusammenlegung der Tontagebaue „Niedersachsen Nord und Süd“ zum Tagebau „Ruppach-Ost“ beantragt. In § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 9 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 55 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,

- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat daher die Planfeststellungsbehörde der Firma Stephan Schmidt KG durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum oder einem Pachtverhältnis befindlichen Grundstücke vor Antragstellung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstände dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den getroffenen Nebenbestimmungen zur Konkretisierung den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen der Gewinnung im Tagebau „Ruppach-Ost im Sinne des § 51 Abs. 1 BBergG nicht zu erwarten. Auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil wird insoweit Bezug genommen.

2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zur Gewinnung von Ton entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung,
- Einwirkungen auf Ver- u. Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an

20 Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend nicht erkennbar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG²¹ nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB²² zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG²³ wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt²⁴.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des bestehenden und geplanten Tontagebaus ist als *Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung* ausgewiesen und liegt innerhalb *Bedeutsamer standortgebundener Vorkommen mineralischer Rohstoffe*. Die Gewinnung von Ton entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Im aktuellen RROP Mittelrhein - Westerwald ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschafts- und Forstwege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt, für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in

21 **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12. 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

22 **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

23 **LPIG:** Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

24 Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Betracht. Das nach § 22 BImSchG²⁵ vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigung des von der Erweiterung betroffenen Natura 2000-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, Nr. 5413-301 (Verlust des Lebensrautyps 6510 sowie Habitatverlust für den Hellen sowie den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kann nach den Unterlagen des Rahmenbetriebsplans, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsstudie, und den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde als Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9, 18, 60 Abs. 7, 67 und 68 WHG i. V. m. § 15 und 62 LWG

Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Ton werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis, die hiermit erteilt wird.

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser

Weiterhin hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser aus einem bzw. in ein Oberflächengewässer, hier in den Ruppbach, einem Gewässer III. Ordnung, gestellt. Diese Erlaubnis wird vom LGB im Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG mit der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit

²⁵ **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der Beseitigung von gereinigtem Grubenwasser aus dem Tagebau „Ruppach-Ost“.

Zu diesem Zweck ist die Stephan Schmidt KG befugt nach der Behandlung in den Absatzeinrichtungen Grubenwasser aus dem Großklärteich auf dem Grundstück Gemarkung Großholbach, Flur 2, Flurstück 2 mit einer max. Menge von 27 (Liter/Sekunde) einzuleiten.

Die Koordinaten der Einleitstelle nach UTM/ETRS 89 sind:

Rechtswert 421 264

Hochwert: 5 590 011

Mehrwassermengen sind im tiefsten Punkt des Tagebaues (Pumpensumpf) zu sammeln und nach dem Regenereignis dosiert der vorhandenen Absetzeinrichtung bzw. dem Retentionsbecken zuzuführen.

Das geklärte Grubenwasser muss an der Messstelle (Probeentnahmeschacht Großklärteich) folgenden Anforderungen genügen

Abfiltrierbare Stoffe < 100 mg/l in der Stichprobe,
Analyseverfahren DIN 38409 H2-3

PH-Wert 6,5 – 8,5

Diese Erlaubnis ist widerruflich.

Dieser Erlaubnis liegen die von der ib-wachsmuth vom September 2018 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Diese Erlaubnis schließt nach § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach §§ 60 Abs. 7, 67 und 68 WHG i.V.m. § 62 LWG zum Bau und Betrieb des Großklärteiches (V ~ 83.100 m³) mit ein.

Begründung

Sowohl aufgrund der jetzt vorgelegten Antragsunterlagen, als auch auf Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden zu den vorgelegten Antragsunterlagen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vor. Die in den Stellungnahmen angeführten Nebenbestimmungen wurden übernommen. Die Vorgaben nach § 12 Abs. 1 WHG sind mithin eingehalten. Bedenken gegen die Erteilung bestehen nicht, da die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes nicht

beeinträchtigt wird und damit auch keine Betroffenheit des guten ökologischen und chemischen Zustands im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorliegt und Grundwasser nicht betroffen ist.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde hergestellt. Insoweit wird auf die fachtechnischen Stellungnahmen der SGD Nord vom 05.07.2019 mit Ergänzung vom 12.11.2021 sowie der KV Westerwaldkreis von 18.06.2019 und die Abwägung in diesem Beschluss verwiesen.

2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau der Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 14.07.2017 dahingehend geäußert, dass dem Vorhaben naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Gegen das Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss vollständig aufgenommen. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes mit integriertem naturschutzfachlichen Beitrag und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Für das FFH – Gebiet „Westerwälder Kuppenland“, Nr. 5413-301 wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans erstellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Würdigung der Ergebnisse der Studie die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei antragsgemäßer

Umsetzung der Vermeidung-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen vereinbar ist. Dies wurde auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde bestätigt. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Wiedernutzbarmachung die Biotop- und Brachflächen gegenüber dem Bestand vergrößert werden.

2.2.5 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG

Die Marx Bergbau GmbH & Co. KG, aufgegangen in der Stephan Schmidt KG, beantragt im Zuge der Rahmenbetriebsplanzulassung die Rodung von rund 12 Hektar (ha) Waldfläche. Nach § 14 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung gerodet und neu angelegt werden. Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Genehmigung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 LWaldG kann die Genehmigung zur Umwandlung davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Entsprechend dem Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt / Weinstraße vom 01.07.2019 sowie dem nachfolgenden Schriftverkehr, die in Abstimmung mit dem Forstamt Neuhäusel zu dem Vorhaben Stellung genommen hat, bestehen aus forstbehördlicher Sicht gegen die Rodung keine Bedenken. Dem Wiederbewaldungskonzept durch Pflanzung von Gehölzen und durch Sukzession ohne Anpflanzungen von 12 ha wird nicht zugestimmt. Es wird eine aktive Pflanzung von mindestens 7,2 ha eines klimastabilen Laubmischwaldes mit Nadelholzanteil bei einem Bodenauftrag von 1,5 Metern und Tiefenentdichtung der Flächen gefordert. Der vorgesehenen Rekultivierung von Haldenflächen durch Sukzession als walddirektlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG stimmen die zuständigen Forstbehörden zu.

Letztendlich ist hier von der planfeststellenden Behörde im Rahmen der Abwägung zwischen den beiden Aufforstungskonzepten eine Entscheidung zu treffen. Auf die umfangreichen Ausführungen im Rahmen der Abwägung und Bewertung der Stellungnahmen der Zentralstelle der Forstverwaltung in diesem Beschluss wird verwiesen. Hier wurde entschieden dem Antragsteller zu folgen.

Daher wird das Wiederaufforstungskonzept mit den Maßnahmen Rodung von 11,63 Hektar Wald und Waldausgleich durch aktive Bepflanzung und Weiterentwicklung zu Wald von 5,65 Ha sowie Sukzession ohne Anpflanzungen mit Entwicklung zu Wald von

5,82 Ha bei einer Andeckung des Oberbodens mit einer Höhe von 0,50 Metern genehmigt.

2.2.6 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 14 ff. und 34 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG; §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG und § 14 Abs. 1 LWaldG keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i.V.m. § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden Hauptbetriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefergehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

2.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.7.1 Vorbemerkungen

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in den folgenden Kapiteln der Status quo der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bzw. Veränderungen auf das jeweilige Schutzgut sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen in separaten Kapiteln beschrieben und bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung und Offenlage erhalten hat, führt die Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch. Zuerst ist hierfür der Bestand bzw. Status-Quo der Schutzgüter zu erfassen:

2.2.7.2 Bestandsbeschreibung

Mensch und Siedlung

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes liegt im Osten der Gemeinde Ruppach-Goldhausen im Westerwaldkreis und ist nicht besiedelt. Südlich der Fläche verläuft die Bahnlinie Montabaur-Limburg. Ca. 500 m südlich der Bahn verläuft die Autobahn A3. Die bestehende Tongrube „Niedersachsen Nord“ wird in den geplanten Rahmenbetriebsplan integriert. Die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen hat etwa 1200 Einwohner.

Zum Schutz der Ortslage vor Einwirkungen infolge des Tontagebaus wurden mit dem Bebauungsplan Ruppach-Ost folgende Vorkehrungen festgelegt:

- Bau eines Immissionsschutzwalls an der westlichen Grenze des Tongruben-Betriebsgrenze (Schutz gegen Lärm und Staub),
- Anordnung von Dachfenstern und Dachgauben sowie von Schlafräume nur auf der zum Tonabbaugelände abgewandten Seite,

- allgemeine Anforderung an die Fenster: Einbau von Fenstern, die mindestens der Schallschutzklasse II ($R_w = 30 - 34$ dB) entsprechen.

Zudem wurde mit Umsetzung des Bebauungsplans der Schwerlastverkehr des Tonabbauetriebs durch den Ausbau der Hofstraße aus den Wohngebieten herausgenommen.

In Bezug auf die Erholungs- und Freizeitnutzung kommt dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund der ortsnahen Lage wird es für die Feierabend- und Wochenenderholung genutzt. Durch die Rad- und Wanderwege spielt es ebenfalls für die überörtliche Erholungs- und Freizeitnutzung eine Rolle. Eine Vorbelastung besteht durch die Emissionen des Straßen- und Schienenverkehrs und den bestehenden Tagebau.

Im bestehenden Betrieb des Tontagebaus Niedersachsen ergeben sich durch folgende Betriebseinheiten bzw. Betriebsabläufe Schallemissionen:

- Aufbereitungsanlagen,
- die Arbeiten im Tagebau durch Abraumarbeiten und Tonabbau,
- innerbetrieblichen Verkehr,
- Lieferverkehr inklusive Schienenverkehr zum An- und Abtransport.

Als Grundlage für die Beurteilung der Schallimmission in der angrenzenden Ortslage wurde ein Schallgutachten erstellt. Inhalt des Schallgutachtens ist die Erfassung des Ist-Zustandes der Schallemission und eine Prognose der Schallimmission unter Berücksichtigung der Entwicklung des zukünftigen Tagebaubetriebes. Die Schallemissionen des Aufbereitungsbetriebes und des Abbaubetriebes wurden durch Messungen vor Ort ermittelt. Während der Emissionsmessungen war zudem die Autobahn A3 (und auch Flugzeuge) vielfach die dominierenden Geräuschquelle.

Die Aufbereitungsanlagen sind rund um die Uhr in Betrieb und sind gleichzeitig die der Ortslage Ruppach-Goldhausen am nächsten gelegene Emissionsquelle. Sie stellen somit insbesondere für die Nachtwerte der ermittelten Immissionen die innerhalb des Tonabbauetriebs relevante Geräuschquelle dar.

Die Abraumarbeiten (Entfernen von Mutterboden und überliegende, nicht tonhaltige Bodenschichten) sowie die Wiederverfüllung des ausgebeuteten Tagebaus erfolgen auf Grund ihrer Witterungsabhängigkeit in der Regel in den niederschlagsarmen Monaten März bis Oktober tagsüber unter Einsatz von Bagger, Muldenkipper, Raupe und

Walzenzug. Der Tonabbau selbst erfolgt kontinuierlich unter Einsatz von Baggern und LKWs. Da Ton ein relativ weiches Material ist, treten wenig Schlag- und Prallgeräusche - anders als z.B. in Steinbrüchen - auf. Die innerbetrieblichen Transporte sowie die Transporte von und zur Tongrube finden überwiegend tagsüber bis ca. 17 Uhr statt. Nach 17 Uhr reduziert sich die Fahrthäufigkeit deutlich, nachts sind Radlader nahezu ausschließlich innerhalb der Gebäude und auf der Südostseite unterwegs. Laut Lärmgutachten liegen die prognostizierten Tages-Immissionswerte deutlich unterhalb der einzuhaltenden Richtwerte. Die Nachtwerte werden sich aufgrund der unveränderten Lage der Aufbereitungsanlagen zwischen Ist- und Prognose-Zustand nicht unterscheiden. Auch hier ergeben sich keine Überschreitungen der Nacht-Richtwerte gemäß TA Lärm. Durch die Erweiterung der Tagebaufläche können zukünftig Materialsorten gewonnen werden, die derzeit von der Tongrube Meudt bezogen werden und mit Lkws unter Durchfahrung des Ortes Ruppach-Goldhausen herantransportiert werden. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die Zahl der Lkw-Bewegungen halbiert wird.

Die land- und forstwirtschaftlichen Wege am südwestlichen Hang des Rupbergs werden für die Naherholung als Wander- und Spazierwege genutzt. Der asphaltierte Zehnhäuser Weg dient zudem als Radwegeverbindung. Dem Bereich südlich des Rupbergs wird von der Kommune ein hoher Erholungswert beigemessen. Dieser wurde durch die Festsetzung des Bebauungsplans „Rupberg – Sondergebiet Naherholung“ gesichert.

Die zahlreichen Tongruben sind mittlerweile fester Landschaftsbestandteil im Niederwesterwald geworden. Um sie positiv in die Erholungsnutzung einzubinden, hat die Verbandsgemeinde Montabaur in Zusammenarbeit mit ansässigen Tonabbau- und Tonverarbeitungsbetrieben zwei Themenwege „Ton“ gestaltet. Die Tongrube Ruppach-Ost liegt am Themenweg Ton „blau“, der mit einer Länge von rd. 11 km von Boden nach Ruppach-Goldhausen führt und neben der Tongrube „Glückauf“ (bzw. Ruppach-Ost) an den Tongruben „Maria“ und „Stemmer“ nördlich von Ruppach-Goldhausen entlangführt. Entlang des Weges erläutern Informations- und Thementafeln Wissenswertes rund um die Thematik Ton, z.B. „Tonminerale und Ton“, „Historie des Tons im Westerwald“, „Rekultivierung und Biotope“.

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Bestehende Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG

Das Vorhaben liegt in einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (DE 5413-301). Diese Fläche umfasst die bestehende Tongrube und Teile der geplanten Erweiterung. Südlich der Rahmenbetriebsplanfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope BT-5513-1916-2006 Angelteiche südöstlich Ruppach-Goldhausen (1,37 ha), BT-5513-1915-2006 Tümpel südöstlich Ruppach-Goldhausen (0,086 ha) und BT-5513-1906-2006 Wiesen westlich Ruppach-Goldhausen (5 Teilflächen, insgesamt 3,65 ha). Die vorgenannten Wiesen sind zusätzlich als schutzwürdiger Biotopkomplex erfasst (BK-5513-0853-2006). Das Umland der südlich der Bahnlinie liegenden Gewässer ist ebenfalls als schutzwürdiger Biotopkomplex eingestuft (BK-5513-0827-2006 bzw. BK-5513-0825-2006). Einige Wiesen südlich der Bahnlinie bilden den schutzwürdigen Biotopkomplex BK-5513-0824-2006.

Ca. 500 Meter westlich des der Rahmenbetriebsplanfläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Dornbusch-Grabkaut-Seifenbitz (07-LSG-7143-012) eine alte, offengelassene Tongrube.

In den Grenzen des Rahmenbetriebsplangebietes und der unmittelbaren Umgebung lassen sich folgende Bereiche unterscheiden:

Siedlungsbereich Ruppach-Ost

Die Tongrube der Stephan Schmidt KG grenzt unmittelbar an den östlichen Ortsrand der Gemeinde Ruppach-Goldhausen. Die Siedlungsbereiche innerhalb des UG bestehen überwiegend aus Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern, die von Gartenflächen umgeben sind. Das Wohngebiet wird durch einen Immissionsschutzwall, der mit Feldgehölzen aus einheimischen Arten bestanden ist, von der Tongrube getrennt.

Grubengelände Tongrube Ruppach-Ost

Der derzeitige Tonabbau erfolgt im nördlichen Bereich des Grubengeländes. Die Abbauflächen sind weitgehend vegetationsarm, teilweise sind ruderale Säume vorhanden und auf dem Grubenboden haben sich mehrere temporäre Kleingewässer gebildet. Südwestlich des aktuellen Tonabbaus liegen die Aufbereitungsanlagen, die von weitgehend versiegelten Lagerflächen umgeben sind. Südlich des Tonabbaus sowie der Aufbereitungsanlage haben sich infolge Sukzession Pionierwälder aus

Weiden und Zitterpappeln sowie bereichsweise aus Erlenbeständen eingestellt. Die Pionierwälder befinden sich in recht jungen Entwicklungsstadien. Das Alter wird auf bis zu 30 Jahre geschätzt. Entsprechend des Alters der Bäume ist nicht vom Vorkommen größerer Höhlen als Quartiere für Vögel oder Fledermäuse auszugehen. Südlich des aktuellen Tonabbaus liegen neben dem großen und einem kleineren Klärteich weitere Stillgewässer in Nähe des Bahndamms. Die Abraumhalden innerhalb des Betriebsgeländes stellen wiederum weitgehend vegetationsfreie Flächen dar. Das Grubengelände ist aufgrund seiner faunistischen Bedeutung teilweise innerhalb des FFH-Gebietes DE 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“.

Die Tongrube ist im Osten und Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Entlang des Grubengeländes liegen verschiedene Grünlandbereiche, die teilweise bewirtschaftet werden, teilweise brachgefallen sind. Eine ehemalige Streuobstwiese weist zunehmende Verbuschung auf. Innerhalb der FFH-Gebietsgrenze sind mehrere Wiesen als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ ausgewiesen. Im Vorhabensgebiet „Tongrube Ruppach-Ost“ ist der Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ auf 5 Teilflächen vertreten, die östlich an den derzeitigen Abbaubereich angrenzen. Sie sind in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz als „Glatthaferwiesen westlich der Tongrube westlich Ruppach-Ost“ als Biotopkomplex (BK-5513-0853-2006) erfasst. Die übrigen Flächen östlich und nördlich der Grünlandbereiche werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Außer den Streuobst-Restbeständen, einer Baumreihe entlang des Zehnhäuser Weges, einzelner Feldgehölze und Gebüsche ist dieser Bereich der Agrarlandschaft weitgehend ausgeräumt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst einen Teil des Quellgebietes des Dorfbaches. Der Quellbereich wird als Fettwiese genutzt und ist ebenfalls Teil des FFH-Gebietes DE 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Im Südosten des UG ist ein Grundstück mit Buchenwald bestanden.

Gehölzbestand mit Gewässern südlich der Bahnlinie

Südlich der Bahnlinie Montabaur – Limburg liegen in einem ehemaligen Abbaubereich weitere Pionierwaldflächen sowie mehrere Teiche, die teilweise als Angelgewässer genutzt werden. Die Stillgewässer sind als geschützte Biotope (BT-5513-1915-2006 und BT-5513-1916-2006) ausgewiesen. Sie bilden zusammen mit den umliegenden Gehölzbereichen den schutzwürdigen Biotopkomplex BK-5513-0827-2006 bzw. BK-5513-0825-2006.

Fauna und Flora

Im Rahmenbetriebsplan einschließlich seiner Ergänzungen (Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Fachbeitrag Naturschutz, FFH-Verträglichkeitsstudie, Fachbeitrag Artenschutz, Faunistische Erfassungen und Potenzialabschätzung für Fledermäuse und Vögel sind die notwendigen naturschutzfachlichen Ermittlungen und Aussagen enthalten, um die Einwirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt erkennen und beurteilen zu können. Für die einzelnen Tierklassen wurden die folgenden Ergebnisse ermittelt:

Säugetiere

Das Artenspektrums der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse wurde über eine passive Erfassung mit je fünf stationär angebrachten Horchboxen über jeweils zweimal 7 Tage Ausbringungsdauer (Mitte Juni und Ende Juli) erfasst (siehe Heft 3.5 Faunistische Gutachten). Die Wahl der Horchboxstandorte erfolgte lokal beschränkt auf dem für Fledermäuse besonders interessanten Südwest-Teil des Tongrubenbetriebsgeländes (Komplex aus bestehenden Abraumhalden, z.T. mit Gehölzaufwuchs, Gewässern und hohen Randlinienanteilen).

Es konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| - Bechsteinfledermaus | - Graues Langohr |
| - Großes Mausohr | - Kleine Bartfledermaus |
| - Breitflügelfledermaus | - Rauhautfledermaus |
| - Mückenfledermaus | - Zwergfledermaus |
| - Wasserfledermaus | - Braunes Langohr |
| - Große Bartfledermaus | - Großer Abendsegler |
| - Fransenfledermaus | - Kleiner Abendsegler |

Das Artenspektrum weist den untersuchten Raum als relativ artenreich aus, es kann von einer regelmäßigen und frequenten Nutzung zumindest einiger Arten, in erster Linie der Zwergfledermaus, ausgegangen werden. Von den an den Horchboxen registrierten Kontakten weist die Zwergfledermaus den mit Abstand höchsten Anteil, bei beiden Erfassungsblöcken jeweils über 80%, auf. Auch wenn der Vergleich von Kontaktzahlen verschiedener Fledermausarten nur sehr bedingt möglich ist, zeigt sich doch die relative Häufigkeit der Art im UG. Die beiden anderen Arten der Gattung Pipistrellus (Rauhaut- und Mückenfledermaus) traten nicht an allen Horchboxstandorten und nur in sehr viel geringerer Anzahl (Kontaktzahl) auf. Nennenswerte Anteile stellen weiterhin die

verschiedenen Vertreter der Gattung *Myotis*, hier insbesondere die Wasserfledermaus und das Artenpaar „Bartfledermaus“ (Kleine Bartfledermaus/Brandt-Fledermaus). Besonders hervorzuheben sind Nachweise des Großen Mausohrs, die einzige FFH-Anhang II Fledermausart des Untersuchungsgebietes. Von den übrigen Arten wurde nur noch der Große Abendsegler mit höheren Kontaktzahlen nachgewiesen, während die Breitflügelfledermaus und die Gattung *Plecotus* nur sporadisch in Erscheinung treten. Dem untersuchten Ausschnitt des Tongrubengeländes kann in Bezug auf die Fledermausfauna mindestens eine mittlere Wertigkeit zugesprochen werden. Aus der faunistischen Erfassung geht hervor, dass das Untersuchungsgebiet den Fledermäusen in erster Linie als Jagdgebiet dient. Hervorzuheben sind die gut ausgebildeten Nahrungshabitate im Bereich der größeren Gewässer, der gut strukturierten Gehölzränder und der lichten Waldbestände. Ggf. finden einzelne Arten in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets Tagesquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben sowie Winterquartieren wird dagegen (für den Bereich außerhalb der Gebäude) ausgeschlossen. Die Überprüfung der Betriebsgebäude hinsichtlich ihres Potenzials an Fledermausquartieren erbrachte keinen Hinweis auf eine aktuelle Nutzung. Geeignete Strukturen – z.B. Fassadenverkleidungen und Dachumkleidungen mit Spaltenquartieren – sind nur in geringem Maße vorhanden. Eine Nutzung als Quartier durch die Zwergfledermaus lässt sich nicht ausschließen.

Zur Wildkatze liegt eine aktuelle Untersuchung für den Bereich des geplanten Autohofs der Gemeinde Heiligenroth an der B 255 vor. Der geplante Autohof liegt rd. 2,5 km westlich der Tongrube Ruppach-Ost. Sowohl der Autohof als auch die Tongrube liegen östlich der Bundesstraße 255 und nördlich der Autobahn A3, die für die Wildkatze aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens unüberwindbare Hindernisse darstellen. Da die Wildkatzenerfassung zum Autohof Heiligenroth zudem das Umfeld des Autohofes großräumig berücksichtigt, lässt sich die Bestandssituation für den Bereich der Tongrube Ruppach-Ost in ausreichender Genauigkeit ableiten. Die Wildkatzenerfassung zum geplanten Autohof zeigt, dass es zwischen Wirges und Ruppach-Goldhausen östlich der B255 einzelne Nachweise und Hinweise auf das Vorkommen der Wildkatze gibt. Die Nachweise belegen, dass Wildkatzen die A3 in diesem Bereich queren. Von Bedeutung sind hierbei an der A3 der Durchlass am Ahrbach sowie die Unterführung an der K101. Eine permanente Besiedlung des Untersuchungsraums ist jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe der hier vorhandenen Waldparzellen und des hohen Mortalitätsrisikos durch die zahlreichen Straßen wird der

Autohof Heiligenroth und seine Umgebung nur als Randzone der Wildkatzenverbreitung eingestuft.

Avifauna

Insgesamt konnten 67 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (siehe Tabelle 3, Seite 31 der UVS) davon sind 37 Arten als Brutvögel eingestuft. Die Artenliste wird dominiert von ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten wie z.B. Buchfink, Rotkehlchen oder Mönchsgrasmücke. Unter den Brutvogelarten des Gebietes befinden sich jedoch auch die beiden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Grünspecht und Grauspecht sowie die Turteltaube, die in Rheinland-Pfalz stark gefährdet (RL-RP = 2) ist. Als seltene Zugvögel konnten die in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten (RL-RP = 1) Arten Braunkehlchen und Haubenlerche im Gebiet beobachtet werden. Verschiedene streng geschützte Greifvögel, z.B. Rot- und Schwarzmilan, überflogen das Untersuchungsgebiet und nutzen z.B. die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat.

Reptilien

Es wurden insgesamt 6 geeignete Lebensraumstrukturen untersucht. Dabei konnten vier Reptilienarten nachgewiesen werden. Naturschutzfachlich sind v.a. die Zauneidechse (Art des Anhangs IV der FFH-RL) sowie die Ringelnatter von Bedeutung. Die Zauneidechse konnte nur an einem Standort (Magergrünland nordwestlich des derzeitigen Abbaubereichs) nachgewiesen werden. Die Ringelnatter wurde zweimal in verschiedenen Flächen beobachtet.

Artenliste Reptilien

- | | |
|------------------|----------------|
| - Blindschleiche | - Ringelnatter |
| - Waldeidechse | - Zauneidechse |

Für das Untersuchungsgebiet wird das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Art des Anhangs IV FFH-RL) nicht ausgeschlossen. Die Art konnte bei den Erfassungen im Jahr 2015 zwar nicht nachgewiesen werden, wird jedoch als „potenziell vorkommend“ eingestuft.

Amphibien

In den Stillgewässern des Untersuchungsgebiets wurden insgesamt 9 Amphibienarten nachgewiesen, darunter die beiden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Gelbbauchunke und Kammmolch. Als Arten des Anhangs IV FFH-RL sind zudem die Kreuzkröte und der Laubfrosch von Bedeutung. Der artenreichste Bereich des Untersuchungsgebietes war der „Große Rohrkolbenteich“, der südwestlich der Aufbereitungsanlage liegt. Hier konnten 7 Amphibienarten nachgewiesen werden, dazu gehört der einzige Fund (Larve), mit dem der Kammmolch nachgewiesen werden konnte. Die Gelbbauchunke wurde in insgesamt 6 der 10 untersuchten Flächen nachgewiesen. Ihr Bestand wird auf ca. 12 Adulttiere geschätzt, die im Jahresverlauf im Grubengelände nördlich der Bahnlinie die Gewässer wechseln. Die Kreuzkröte wurde nur im Bereich des noch in Nutzung befindlichen Grubenbereichs mit seinen Kleingewässern festgestellt (Fund von Laichschnüren). Für den Laubfrosch, der nur spärlich auftrat, wird vermutet, dass es sich im Untersuchungsgebiet um eine eher kleine Population handelt. Die Amphibienerfassungen wurden durch die Trübung einiger Gewässer mit Schwebstoffen erschwert, so dass die Angaben zu den Populationsgrößen nur eine Abschätzung darstellen.

Artenliste Amphibien

- | | |
|-----------------|---------------|
| - Erdkröte | - Fadenmolch |
| - Gelbbauchunke | - Grasfrosch |
| - Kammmolch | - Kreuzkröte |
| - Laubfrosch | - Teichfrosch |
| - Teichmolch | |

Gemäß den Berichten der Amphibienbetreuung der Tongruben im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ kommen außerdem die Geburtshelferkröte – eine weitere Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – sowie der Bergmolch im Vorhabensbereich vor. Sie wurden im Untersuchungsgebiet bei den Erhebungen 2015 nicht nachgewiesen. Aktuelle Vorkommen können für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Bei den Erfassungen im Frühling und Sommer 2015 konnten auf 11 Habitatflächen insgesamt 17 Großschmetterlingsarten (siehe Tabelle 6, Seite 36 der UVS)

nachgewiesen werden. Bemerkenswerte Arten darunter sind die beiden FFH-Arten (Anhang II und IV) Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die gefährdeten Arten Großer Fuchs, Rostbraunes Ochsenauge, Schwalbenschwanz und Senfweißling.

Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge haben ihr Habitat innerhalb der beiden südlichsten Teilflächen, die als FFH-Lebensraum 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ausgewiesen sind. Hier – sowie in einem schmalen Wiesensaum, der sich von der Mähwiese in Richtung Bahndamm zieht – findet sich der Große Wiesenknopf, der die einzige Raupenfutterpflanze der beiden Schmetterlingsarten darstellt.

Fläche

Der Flächenbedarf des Vorhabens „Ruppach-Ost“ umfasst eine Fläche von insgesamt 61,3 ha. Der bestehende Tagebau nimmt dabei eine Fläche von 21,8 ha, die Erweiterungsfläche von 32,9 ha und der Bereich der Aufbereitungsanlagen 6,6 ha ein. Die Flächenerweiterung erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen, die zum Teil extensiv bewirtschaftet werden, Brachflächen und Wald- und Gehölzbeständen.

Boden

Der Boden erfüllt in Anlehnung an § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) folgende Funktionen:

- Lebensraumfunktion für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Regler- und Speicherfunktion innerhalb der Wasser- und Nährstoffkreisläufe,
- Filter- und Pufferfunktion hinsichtlich stofflicher Einwirkungen (insbesondere zum Schutz des Grundwassers),
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Für den Bereich des Rahmenbetriebsplans sind dabei die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie die Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte und als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung. Im Bestandsplan Boden sind die Bodenverhältnisse im Hinblick auf ihr landwirtschaftliches Ertragspotenzial

dargestellt Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die sich infolge der örtlichen Bodenverhältnisse im Untersuchungsgebiet eingestellt haben, werden beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt“ beschrieben. Infolge der Rohstoffgewinnung und der damit verbundenen Infrastrukturen haben im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets folgende Bodenveränderungen stattgefunden:

Durch den Tontagebau wurde der ursprünglich vorhandene Bodenhorizont entfernt. Der Abbaubereich weist Rohböden auf, die teilweise mit Abraum und Haldenmaterial überlagert sind. Der Bereich der ehemaligen Grube „Glückauf“ wird derzeit rekultiviert. Unter Verwendung von Bodenmaterial aus den Abbaubereichen der Grube „Niedersachsen“ wird dabei eine neue Bodenstruktur aufgebaut, die anschließend in die landwirtschaftliche Nutzung übergehen soll.

Im Bereich der Aufbereitungsanlage ist der Boden überwiegend versiegelt. Weitere versiegelte Flächen finden sich im Bereich der Betriebs- und Wirtschaftswege. Die Versiegelung führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes weist weitgehend ungestörte Böden auf. In Grubennähe sind die natürlich anstehenden Böden zwar teilweise durch Aufschüttungen überlagert, insgesamt ist jedoch von einer natürlichen Schichtung der Böden auszugehen.

Die Erweiterungsflächen dienen als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Gemäß den Karten zu den „Bodeneigenschaften und -funktionen der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ des LGB bestehen die Böden des östlichen Untersuchungsgebietes (Erweiterungsflächen) aus Lehm und bereichsweise sandigem Lehm. Sie weisen ein mittleres bis überwiegend hohes Ertragspotential mit Ackerzahlen von 41-60 auf. Die Böden weisen eine durchwurzelbare Tiefe von 70-100 cm und eine hohe nutzbare Feldkapazität (140-200 mm) auf. Insgesamt ergibt sich eine mittlere Bodenfunktionsbewertung. Innerhalb des Untersuchungsgebietes weist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur drei Altlastenverdachtsflächen aus. Im Einzelnen sind dies:

Ablagerungsstelle Ruppach-Goldhausen, An der K 100 (Registernummer 143 04 065 – 0204): Lage am Zehnhäuser Weg nordöstlich des aktuellen Tonabbaus. Die Altablagerung am Zehnhäuser Weg wurde im Zuge des Tonabbaus bereits ordnungsgemäß beseitigt.

Ablagerungsstelle Ruppach-Goldhausen, Steineckstr. (Registernummer 143 04 065 – 0208): ursprünglich erfasst als „nicht zugelassene Deponie / Gemeinemüllplatz“, geschätztes Volumen: 16.000 m³. Die Ablagerungsstelle „Steineckstr.“ liegt inmitten des Betriebsgeländes nördlich der bestehenden Aufbereitungsanlage. Der Bereich ist der Stephan Schmidt KG nicht als Altablagerung bekannt. Er ist derzeit als innerbetriebliche Verkehrsfläche versiegelt und bleibt auch künftig unverändert.

Ablagerungsstelle Ruppach-Goldhausen, Auf dem Haasel (Registernummer 143 04 065 – 0207): ursprünglich erfasst als „Erdaushub / Bauschuttdeponie“, geschätztes Volumen: 5.600 m³. Die Ablagerungsstelle „Auf dem Haasel“ liegt innerhalb eines Weidenwaldes, der sich infolge der Sukzession auf der ggf. für die Ablagerung von Haldenmaterial genutzten Fläche eingestellt hat. Der Bereich ist Teil der künftigen Erweiterungsfläche (Abbauabschnitt IV). Die Altablagerung soll vor der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnittes im Zuge der vorbereitenden Arbeiten ordnungsgemäß beseitigt werden.

Wasser

Grundwasser

Der Bereich des Rahmenbetriebsplans liegt im Übergangsbereich zwischen den beiden Grundwasserlandschaften „Devonische Schiefer und Grauwacken“ (westlicher Bereich des Untersuchungsgebietes (UG)) und „Tertiäre Mergel und Tone“ (östlicher Bereich des UG). Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate liegt bei 147 mm/a. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zwei Grundwasserentnahmestellen mit umliegenden Trinkwasserschutzzonen:

- Brunnen „Rupberg“ ca. 580 m nördlich der Tongrube Ruppach-Ost am Rupberg,
- Quelle „Girod“ ca. 400 m östlich der Grenze des Rahmenbetriebsplans.

Im Trinkwasserschutzgebiet Brunnen Rupberg sind insgesamt sechs Pegelmessstellen und eine Grundwassermessstelle vorhanden. Nach diesen Grundwasserdaten der Jahre 2010 bis Januar 2017 zeigt der Vergleich der Pegelstände, dass sich der Grundwasserstrom im Wesentlichen in südlicher Richtung fortbewegt:

Während die nördlich des Tiefbrunnens liegenden Pegel 3 und 4 mit rd. 295 m NN noch höhere Grundwasserstände als der südlich liegende Pegel 1 aufweisen (Höhe rd. 285 m NN), liegen die weiter südlich liegenden Pegel 5, 6, 7 und GWM 2 mit rd. 275 m NN niedriger. Der Pegel 2 unmittelbar an der östlichen Ortsrandlage weist mit einem

Pegelstand von rd. 255 m NN eine deutlich niedrigere Höhenlage auf. Aufgrund dieses Höhenunterschiedes ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich eine abdichtende Struktur vorhanden ist.

Der Tiefbrunnen (TB) sowie der nächst gelegene Pegel 1 zeigen eine ausgeprägte Jahresganglinie, die Pegel 5, 6, 7 und die Messstelle GWM 2 zeigen eine ausgeglichene Ganglinie mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen.

Der nach Süden abfallende Grundwasserstrom wurde bei Bohrungen zur Stand-sicherheit des Tonabbaus zur Bahnböschung, die im Süden der Abbaufäche durchgeführt wurden, bestätigt. Bei zwei Bohrungen, die im Abstand von 25 m und 60 m zur Bahnlinie durchgeführt wurden, mit Endteufen bei 238 m NN und 214 m NN wurde kein Grundwasser angetroffen. Auch in den Erkundungsbohrungen zur Lagerstätten-erkundung wurde kein Grundwasser erbohrt.

Die dem Ton überliegenden sandig, kiesigen Abraumschichten sind teil- und zeitweise schichtwasserführend. Die Wasserführung dieser Schichten ist stark abhängig von der Witterung bzw. Niederschlagsaktivität.

Oberflächengewässer

Im Osten des UG befindet sich das Quellgebiet des Dorfbaches, der weiter in Richtung der Ortschaft Girod verläuft. Im Süden des UG entspringt im Bereich eines Buchenwaldes ein kleiner Bach, der nach Westen fließt, und im Bereich der Tongrube versickert. Südlich der Bahnlinie entspringt im Bereich der Feuchtgebiete der Ruppbach, ein Gewässer III. Ordnung, das weiter westlich die Autobahn A3 quert und nach rd. 1,2 km Fließstrecke in den Ahrbach mündet. Der Ruppbach dient als Vorfluter für das geklärte Grubenwasser der Tongrube Niedersachsen. Weitere Oberflächengewässer sind infolge des Tonabbaus anthropogen entstanden. So befinden sich innerhalb der Tongrube im Sohlenbereich kleinflächige, temporäre Stillgewässer, die teilweise im Rahmen des Amphibienschutzes gezielt angelegt wurden, teilweise jedoch auch einfach infolge der Abbautätigkeit entstanden sind. Weitere Stillgewässer stellen die verschiedenen Klärteiche und Absetzbecken dar. Sie sind unterschiedlich naturnah ausgeprägt und erreichen Wasserflächen von bis zu rd. 1,0 ha (großer Klärteich). Den Gewässern im aktiven Tonabbaubereich gemeinsam ist eine starke Trübung aufgrund der Schwebteile, die aus den Abbaufächen eingetragen werden.

Die Teiche südlich der Bahn sind ursprünglich ebenfalls infolge des Tonabbaus entstanden. Sie werden heute teilweise als Angelgewässer genutzt. Im Rahmen der Amphibienerfassung wurden folgende Gewässerstrukturen im UG erfasst-

Großer Rohrkolbenteich südöstlich der Aufbereitungsanlage: Feuchtbiotopkomplex mit Röhrichtbeständen und Ufergehölzen, ca. 4 Wasserflächen in der Größe von 350-900 m²,

Großer Klärteich: zentrales Abgrabungsgewässer mit Weidengebüschen im Uferbereich, Wasserfläche rd. 1,1 ha,

Tümpel und Grubenwasserteiche in der bewirtschafteten Tongrube: ca. 4 Kleingewässer von 30-230 m² Wasserfläche (Mai 2015),

Tümpel auf Erdhalden östlich des „großen Rohrkolbenteichs“,

Temporäre Tümpel innerhalb von Waldwegen in den Sukzessionsflächen nördlich des großen Klärteichs,

Bach und feuchte Fluren am Waldrand (östlicher Rand der derzeitigen Tongrube),

Waschwasserteich der LKW am Grubenausgang sowie südöstlich der Gebäude,

Fischteiche (großer Teich: rd. 8.400 m²) und Krebscherenteich (rd. 1.400 m²) südlich der Bahnlinie.

Klima/Luft

Das Klima des nördlichen und südlichen Niederwesterwaldes ist ozeanisch geprägt: ganzjährig feucht mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Da aufgrund der mitteleuropäischen Großwetterlage nördliche bis westliche Windströmungen vorherrschen, die Nordsee nur 300 – 350 km entfernt ist und der Westerwald eines der ersten Hindernisse für die feuchte Meeresluft darstellt, werden lokal recht hohe Niederschläge bei relativ niedrigen Jahresdurchschnittstemperaturen (8.0 - 9.0°C) erreicht. Regional bis lokal wird diese großklimatische Situation durch besondere topographische Gegebenheiten modifiziert. So herrscht im Umfeld von Montabaur aufgrund einer Beckenlage eine relative Klimagunst. Das langjährige Mittel des Niederschlages für die Region (Girod, Boden, Zeitraum 1961-1990) wird mit 845,0 mm angegeben. Kleinklimatisch betrachtet können innerhalb der Tongrube extreme Verhältnisse auftreten. Dort kann sich im Sommer die Hitze stauen, bedingt durch Kessellage (fehlender Luftaustausch) und weitgehend fehlende Vegetation. Die

Sonnenstrahlung wird vom Tonboden teils absorbiert (dunkler Ton) und teils reflektiert (heller Ton), wodurch die oberflächennahe Luft und auch die Gewässer aufgeheizt werden. Die Gehölzbereiche innerhalb der Tongrube bewirken einen lokalen klimatischen Ausgleich. Entlang des Grubenrandes übernehmen sie eine Filterfunktion und reduzieren die Staub- und Lärmemissionen

Landschaft

Die Landschaft östlich von Ruppach-Goldhausen gliedert sich in landwirtschaftlich genutztes Offenland, bewaldete Kuppen (z.B. der Rupberg) und die durch den Tonabbau entstandenen Landschaftseinschnitte. Die Tongruben „Glückauf“ und „Niedersachsen“ sind zu den angrenzenden Wohnbereichen am östlichen Ortsrand von Ruppach-Goldhausen durch einen mit Gehölzen bestockten Immissionsschutzwall abgeschirmt. Auch in den übrigen Bereichen entlang der Grube befindet sich ein mehr oder weniger dichter Gehölzgürtel, der einen Sichtschutz bewirkt. Entlang des Zehnhäuser Weges ergeben sich jedoch Abschnitte ohne oder nur lückigen Gehölzen entlang des Grubenrandes. Hier wird ein direkter Einblick in den Abbaubereich ermöglicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturhistorische und wirtschaftliche Bedeutung des Tonabbaus

Die Tongrube ist Teil des Westerwälder Tonreviers, das umfangreiche und qualitativ hochwertige Tonvorkommen bevorratet. Der Tonabbau erfolgt im Westerwald bereits seit mehreren hundert Jahren und führte zum Namen „Kannenbäckerland“. Die Westerwälder Tone werden heute weltweit exportiert. Derzeit sind rund 50 Abbaustätten in Betrieb und bilden im Zusammenhang mit der Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung der Tonprodukte einen wichtigen Arbeitgeber in der Region. Die Region gilt gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung. Gemäß LEP IV (Ziel Z 127) kommt dabei der „Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung“ zu.

Landwirtschaft

Ein Großteil der Rahmenbetriebsplanfläche – außerhalb der bestehenden Tongrube – wird landwirtschaftlich genutzt. Derzeit werden von rd. 61 ha des Rahmenbetriebsplans ca. 12,1 ha (rd. 20%) ackerbaulich sowie ca. 9,6 ha (rd. 16%) als Wirtschaftsgrünland

genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 2,7 ha Grünland) sind brachgefallen.

Forstwirtschaft

Innerhalb der Tongrube „Niedersachsen“ sowie entlang der Grubenränder haben sich durch Sukzession Waldbereiche in unterschiedlichen Entwicklungsstadien ergeben. Da die Wälder keiner forstlichen Nutzung unterliegen, besitzen sie z.T. einen stark strukturierten Charakter mit Bäumen unterschiedlicher Größe, reichhaltiger Strauch- und Krautschicht und viel liegendem Totholz. Insgesamt finden sich innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche rd. 12,0 ha (ca. 20% der Rahmenbetriebsplanfläche) Pionierwälder, teils mit Ausprägung zum Erlen-, Erlenbruch- oder Weidenwald. Die Waldbereiche innerhalb des Rahmenbetriebsplans sind hauptsächlich von naturschutzfachlicher Bedeutung.

2.2.7.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Mensch/Siedlung

Durch die Abbautätigkeit und die Aufbereitung erfolgen Schall- und Staubimmissionen sowie Immissionen durch den innerbetrieblichen Verkehr, Lieferverkehr und den An- und Abtransport. Durch den Erweiterungsbereich kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft und den Wegfall von Wirtschaftswegen, die auch als Wanderwege genutzt werden.

Der Gewinnungsbereich des Tagebaus wird sich durch die Erweiterung von der Ortslage entfernen. Daher wird die Staubbelastung durch den eigentlichen Tagebau zurückgehen. Da keine Kapazitätserhöhungen geplant sind, werden sich die Staubimmissionen durch die Aufbereitungsanlage, die am nächsten zur Ortslage Ruppach-Goldbach liegt, nicht erhöhen und auf dem bisherigen Stand verbleiben. Durch die Nebenstimmung, dass im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen und der Verladung bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern ist oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt. Durch die Erweiterung der Tagebaufläche werden zukünftig im Tagebau Ruppach-Ost Materialsorten gewonnen, die derzeit von der Tongrube Meudt bezogen werden müssen und mit Lkws unter Durchfahung des Ortes Ruppach-Goldhausen herantransportiert werden. Hierdurch

wird sich die Zahl der Lkw-Bewegungen halbieren. Dies führt sowohl zu einer Senkung sowohl der Lärm- als auch der Staubemissionen.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurde ein Fachgutachten erstellt und als Anlage in den Rahmenbetriebsplan aufgenommen. Da sich Züge der Messungen bei der Aufbereitungsanlage herausstellte, dass vom Entstaubungsventilator der Aufbereitungsanlage Schallimmissionen mit prägnanter Spitze ausgehen, wurden diese durch nachträglichen Einbau von Schalldämpferkulissen in den Abluftkanal erfolgreich gesenkt. Die Richtwerte nach dem Bebauungsplan und der TA Lärm werden nach dem Fachgutachten eingehalten. Wie bereits ausgeführt werden sich durch die Gewinnung weiterer Tonarten im Tagebau Ruppach-Ost die Lkw-Bewegungen halbieren. Dies führt zu einer Absenkung der Schallimmissionen durch Lkw-Verkehr innerhalb der Ortslage Ruppach-Goldhausen von 3 dB.

Die überregionalen Rad- und Wanderwege sind durch die Erweiterung des Tagebaus nicht betroffen. Mit dem 1. Änderungsverfahren wurde der Abstand zwischen der geplanten Tagebaukante und dem wichtigen Rad- und Wanderweg „Zehnhäuser Weg“ von einem 10 Meter-Grünstreifen auf einen 20 Meter-Grünstreifen erhöht und damit die Eingriffswirkung erheblich gesenkt. Die Wirtschaftswege innerhalb der Erweiterungsflächen werden nach der Wiedernutzbarmachung wiederhergestellt, so dass es sich um einen temporären Eingriff handelt und die Wege für die Erholungsuchenden nach Abschluss des Tagebaus wieder zur Verfügung stehen.

Eingriffe durch Tontagebaue sind ein fester Landschaftsbestandteil im Niederwesterwald. Sie werden inzwischen durch Themenwege und Informationstafeln in touristische Konzepte eingebunden und haben dadurch auch positive Effekte für die Freizeitgestaltung und den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch Schall- und Staubimmissionen sowie anderen Faktoren zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ kommt.

Lebensräume, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Durch den Tontagebau werden Biotopflächen in Anspruch genommen, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entfallen. Da Erweiterung des Tontagebaus abschnittsweise vorgesehen ist, bleiben allerdings ein Teil der bestehenden Biotopstrukturen erhalten und es erfolgt kein kompletter Funktionsverlust der vorhandenen

Lebensräume. Parallel zum Abbau wird zudem die Rekultivierung sukzessive umgesetzt, in deren Rahmen Ersatzhabitats angelegt werden bzw. sich Raum für die Neuentwicklung von Habitatstrukturen ergibt.

Nachfolgend wird die Inanspruchnahme, der Eingriff und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ersatz der Eingriffe für die wichtigsten Biotopkomplexe dargestellt:

Pionierwald im zentralen Bereich

Innerhalb des Rahmenbetriebsplangeldes wird eine Waldfläche von rd. 12 ha in Anspruch genommen. Die Pionierwälder sind für die gehölzgebundenen Brutvögel (u.a. Grün- und Grauspecht) sowie für die im Gebiet nachgewiesenen Fledermäuse (Jagdhabitat) von Bedeutung. Der größte Flächenanteil wird im Abbauabschnitt A I gerodet (rd. 4,5 ha), während die Gehölze in den übrigen Abbauabschnitten zunächst erhalten bleiben und als Ersatzhabitat für die gehölzgebundenen Vogelarten und sonstigen Tierarten zur Verfügung stehen. Mit Abschluss und Rekultivierung des Abbauabschnitts A III können sich im Süden der Tongrube wieder neue Gehölzflächen durch Sukzession entwickeln. In den Böschungsbereichen wird die Gehölzsukzession durch Initialpflanzungen bereichsweise gefördert. Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1).

Offenlandbereiche (Grünland, Acker) in den östlichen Erweiterungsflächen

Durch die Erweiterung der Tongrube Ruppach-Ost werden insgesamt jeweils rd. 12,0 ha Grünland und Acker in Anspruch genommen. Ein Teil der Wiesen ist als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ (rd. 3,65 ha) ausgewiesen. Auf den südlichen FFH-Teilflächen wurden der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (FFH-Arten) nachgewiesen. Die Offenlandbereiche werden u.a. von der Feldlerche und im östlichen Teil des UG von der Wachtel zur Brut genutzt. Der Verlust der Grünland- und Ackerflächen erfolgt sukzessive bei Neuanlage des Klärteichs sowie bei Inbetriebnahme der Abbauabschnitte A III bis A VI. Mit der Rekultivierung der einzelnen Abbaubereiche erfolgt die sukzessive Neuanlage von Grünland und Acker. Als Ausgleich für die entfallenden FFH-Lebensräume ist die Anlage einer Magerwiese mit Lage östlich der Aufbereitungsanlagen vorgesehen. Die „Mageren Flachlandmähwiesen“ werden bis zu ihrer Inanspruchnahme als Tabuflächen geschützt (Vermeidungsmaßnahme V4, siehe Kap. 7.3). Zum Schutz von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel) erfolgt die Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V2).

Gewässer

Der bestehende große Klärteich wird entleert und entfällt als Gewässer. Er liegt im Abbauabschnitt A I, der für den weiteren Tonabbau vorgesehen ist. Die Entleerung erfolgt im Winterhalbjahr. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich kein Laich oder Larvenstadien in den Gewässern. Überwinternde adulte Amphibien (z.B. Molche) werden vor der Restentleerung abgekeschert und in die neu angelegten Gewässer (Teiche in Rekultivierungsabschnitt RI) umgesiedelt (Vermeidungsmaßnahme V 6).

Die weiteren, kleineren Klärteiche im Süden des Planungsraums liegen im Bereich der geplanten Erweiterung der Betriebsanlagen und werden daher beseitigt. Sie weisen eine überwiegend naturnahe Biotopstruktur auf und sind als Amphibiengewässer von Bedeutung. Für die wegfallenden Teiche werden im östlich an die Feuchtf Flächen angrenzenden Rekultivierungsabschnitt R I neue Ersatzbiotope in Form von vegetationsarmen Stillgewässern mit umgebenden Röhrichtflächen angelegt. Die Neuanlage der Gewässer erfolgt mindestens 1 Jahr vor Inanspruchnahme der bestehenden Gewässer (vorgezogene Maßnahme des Artenschutzes). Aufgrund der räumlichen Nähe zu den bestehenden Gewässern kann von einer raschen Besiedlung der neuen Gewässer ausgegangen werden. Die Entleerung der bestehenden Gewässer erfolgt – wie beim „Großen Klärteich“ beschrieben – im Winter. Adulte Amphibien werden abgekeschert und in die neu angelegten Gewässer umgesiedelt. Innerhalb des aktiven Tontagebaus entstehen fortlaufend kleine Gewässerstrukturen, die für verschiedene Amphibien wichtige Lebensräume bilden. Nach Beendigung des Tontagebaus wird dem Amphibienschutz deshalb durch die Anlage zusätzlicher Teiche und Kleingewässer Rechnung getragen. Durch die Neuanlage von Stillgewässern bleiben die Biotopfunktionen erhalten.

Sonderstandorte

Innerhalb der Abbaubereiche ergeben sich durch den aktiven Tontagebau Rohbodenstandorte. Zudem werden Mulden für Kleingewässer angelegt, die als Lebensraum für die an den Tonabbau gebundenen Amphibienvorkommen dienen. Auf den Halden und Lagerflächen können sich Ruderalfluren mit kurzer Entwicklungszeit etablieren, die sich als Nahrungshabitat für verschiedene Insekten und – bei südlicher Exposition – als Lebensräume für Reptilien eignen. Diese Sonderstandorte unterliegen betriebsbedingt einer stetigen Veränderung, sind jedoch während der Zeit des aktiven Tonabbaus regelmäßig innerhalb des Rahmenbetriebsplanelandes vorhanden. Um den Erhalt der Sonderstandorte über die Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans

hinaus zu gewährleisten, werden entsprechende Biotopstrukturen in die Rekultivierungsplanung mit einbezogen.

Im Detail sind folgende eingriffsminimierende, eingriffsvermeidende Maßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten geplant:

Schutz von gehölzgebundenen Brutvögel, Fledermäusen und der Haselmaus

Zum Schutz der für das Planungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgt die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten, d.h. nach dem 30. September. Hierdurch werden gleichzeitig die in den Pionierwäldern (potenziell) vorhandenen Fledermaus-Tages- bzw. Sommerquartiere sowie die Sommerlebensräume der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Haselmaus geschützt. Zum Schutz der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Haselmaus erfolgen die Rodungsarbeiten vor Beginn der Winterruhe bzw. vor Bezug der Winterquartiere, d.h. vor Mitte November. So kann davon ausgegangen werden, dass die ggf. im Gebiet überwinternden Tiere den Rodungsarbeiten ausweichen und in ungestörte Bereiche abwandern. Die Rodungen sind somit optimal im Zeitraum 1. Oktober bis 15. November durchzuführen. Falls dieser Zeitraum für die jeweils anstehenden Rodungsarbeiten nicht ausreichend ist und mit Arbeiten über Mitte November hinaus zu rechnen ist, sind die Rodungsflächen im Vorfeld der Rodungsarbeiten auf das Potenzial als Winterquartier für die o.g. Arten hin zu überprüfen. Können Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, können die Rodungszeiten bis Ende Februar ausgedehnt werden. Mit der 2. Planänderung wurden die zusätzliche Artenschutzmaßnahme AS2 aufgenommen, die das zusätzliche Einbringen von Totholz und höhlenreichen Stämmen in die neuen Entwicklungsbereiche vorsieht.

Schutz bodenbrütender Vögel

In den Abbauabschnitten III bis VI werden in großem Umfang Offenlandbereiche in Anspruch genommen, die als Revier der Feldlerche erfasst sind und ggf. auch von der Wachtel zur Brut genutzt werden. Zum Schutz der beiden Bodenbrüterarten sind die künftigen Abbauflächen jeweils zu Jahresbeginn bis spätestens Ende März vor der Inbetriebnahme der Abbaufläche – und somit vor Beginn der Brutzeiten von Feldlerche und Wachtel – von der bodendeckenden Vegetation zu befreien und bis zu Beginn der Abraumarbeiten von Vegetation freizuhalten. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Brutvögel ihre ursprünglichen Brutplätze besetzen. Sie werden auf umliegende Landwirtschaftsflächen ausweichen.

Schutz von Reptilien

Einzelne Bereiche des Planungsraums stellen für Reptilien geeignete Habitate dar. Zum Schutz der nachgewiesenen und optional vorkommenden Reptilienarten hat die Räumung der (potenziellen) Reptilienhabitate (Abschieben der Vegetation und des Oberbodens) außerhalb der Winterruhezeiten, d.h. im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober zu erfolgen. Für die nachgewiesene Zauneidechse werden östlich der Böschung des Lärmschutzwalles geeignete Habitate hergestellt, die alle drei Jahre von zu starkem Gehölzaufwuchs entbuscht werden.

Schutz von Amphibien

Der zentrale Klärteich und die vorhandenen Teiche östlich der Betriebsanlagen sind Laichhabitate verschiedener Amphibienarten. Beim Rückbau dieser Teiche ist daher darauf zu achten, dass bei Leerung und Umbau der Teiche kein Laich, keine Larvenstadien und auch keine adulten Amphibien im Gewässer vorhanden sind. Die Entleerung der Teiche erfolgt im Winter. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich kein Laich oder Larvenstadien in den Gewässern. Überwinternde adulte Amphibien (z.B. Molche) werden vor der Restentleerung abgekeschert und umgesiedelt. Als Ersatz für die wegfallenden Amphibiengewässer sollen deshalb 2-3 größere Laichgewässer für Kamm-Molch und Laubfrosch mit folgendem Schema angelegt werden: Breite > 2 m, Länge > 3 m, Tiefe bis 1 m (aber größtenteils geringer und Flachwasserbereich im Nordteil). Ergänzend werden in den Randbereichen weitere kleinere Lachgewässer für die Gelbbauchunke (Breite ca. 0,30 m, Länge ca. 0,50 m, Tiefe 0,15-0,50 m) angelegt.

Die Ersatzbiotope werden mind. 1 Jahr vor Inanspruchnahme Entleerung und Rückbau der bestehenden Klärteiche angelegt, so dass die neuen Gewässer vor Rückbau der bestehenden Gewässer von den Amphibien besiedelt werden können.

Schutz von Insekten, insbesondere des Kleinen und Großen Wiesenknopfs und der Wiesenkomplexe

Im Planungsraum sind östlich der aktuellen Tongrube mehrere Extensivwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden. Diese sind weitgehend als Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510 des Anhangs I der FFHRL) ausgewiesen. Auf den südlichsten Flächen wurden die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* nachgewiesen. Bei optimierter Nutzung / Pflege besitzen die nördlicheren Flächen ebenfalls ein hohes Potenzial als künftiges Habitat für die beiden Bläulingsarten. Durch die Tabuflächenausweisung soll

ein möglichst langer Erhalt der Wiesen gewährleistet werden. Die genannten Wiesenbereiche sollen – außer zwecks der Mahd – nicht befahren werden sowie nicht für die Verlegung von Entwässerungsleitungen bzw. für die Förderinfrastruktur in Anspruch genommen werden. Des Weiteren dürfen die Flächen nicht zur Lagerung von Abraum genutzt werden. Im Zuge der 2. Planänderung wurde die CEF-Maßnahme 2 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Bläulinge) durch Anlage von Ersatzhabitaten und Mahdgutübertragung ergänzt. Es wurden Rekultivierungsabschnitte verlegt, Maßnahmen vorgezogen und die CEF Maßnahme 4 (Erweiterung der Flächen für die Ansiedlung von Ameisenbläulinge mit Anschluss an die bestehenden Biotope) zusätzlich aufgenommen, um den Erhalt der Population der Ameisenbläulinge sicher zu stellen. Die Herstellung von Ersatzwiesen mit autochonem Mahdgut gibt auch den übrigen vorkommenden Insektenarten die Möglichkeit sich neue Habitate zu erschließen. Weiterhin wird durch diese Maßnahmen der Erhalt der vorhandenen Wiesenpflanzengemeinschaft sichergestellt.

Schutz des Waldes, der höhlenbrütenden Vögel und Fledermausquartiere

Der bestehende Pionierwald von rd. 12 Hektar (ha) wird 1 : 1 ersetzt. Dabei werden 5,65 ha Wald- und Gehölzflächen durch Anpflanzung gezielt geschaffen (ca. 5,65 ha). Die restliche Fläche soll, wie die vorhandenen Wälder, durch natürliche Sukzession entstehen. Da die Inanspruchnahme abschnittsweise entsprechend der Abbauplanung erfolgt und gleichzeitig auch neue Flächen für die Wiederaufforstung und natürliche Sukzession in den ausgewonnenen Bereichen bereitgestellt werden, sind über den gesamten Abbauperiodenraum permanent Waldflächen vorhanden. In die Entwicklungs- und Aufforstungsbereiche wird durch Einbringen von Totholz und höhlenreichen Stämmen der Erhalt von Populationen unterstützt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Rekultivierung im Zuge der Wiedernutzbarmachung führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Durch die im Rahmenbetriebsplan und der ergänzenden 2. Planänderung vorgegebenen vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sowie der Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ein ökologischer Ausgleich der betroffenen Biotope und Arten ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Daher kann trotz des erheblichen Eingriffs das Vorhaben unter Berücksichtigung der

vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung zugelassen werden.

Fläche

Das Vorhabensgebiet mit einer Gesamtfläche von 61,27 ha wird derzeit zu 15 58 ha für den aktuellen Tonabbau mit Aufbereitungsanlage und 21,65 ha landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die übrigen 21,04 ha sind ungenutzte Wald- und Gehölzflächen (12,07 ha), Biotopflächen (9,05 ha) Gewässer (1,36 ha) und Wege- und Randbereiche (1,56 ha). Nach der geplanten Wiedernutzbarmachung sollen die landwirtschaftlichen Flächen auf 26,93 ha, die Biotopflächen auf 15,41 ha und die Gewässerflächen auf 1,7 ha erhöht werden. Die Wald- und Gehölzflächen bleiben mit 12,07 ha gleich und die Wege und Randbereich verringern sich auf 0,81 ha. Auf dem Gebiet der Aufbereitungsanlage soll ein Gewerbegebiet von 4,35 ha entstehen.

Dies zeigt, dass es sich um einen temporären Eingriff handelt und die Flächen wieder vollständig Nutzungen und sonstigen Funktionen zugeführt werden.

Der Eingriff verursacht daher keinen dauerhaften Flächenverbrauch. Durch den Rückbau des bestehenden Tagebaus erhöhen sich insbesondere die oft konkurrierenden landwirtschaftlichen Flächen und die Biotopflächen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht erheblich.

Boden

Durch das Abschieben von Oberboden um den Ton freizulegen gehen die Bodenfunktionen (Funktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung, Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt, Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe, Funktion als Archiv der Naturgeschichte) verloren.

Der Tonabbau führt zum Verlust von natürlich gewachsenen Bodenstrukturen und einer Umlagerung der Böden. Weiterhin erfolgt durch die Entnahme des Tons ein Massenverlust an Bodensubstanz, der zum Teil durch Einbringen von Fremdmaterial ersetzt wird. Durch die Umlagerung und Entnahme des Bodens erfolgt eine Änderung der Standortverhältnisse.

Im Bereich der Aufbereitungsanlage und teilweise bei den Wegeverbindungen erfolgt eine fast vollständige Versiegelung des Geländes.

Durch die Rekultivierung werden die Bodenfunktionen bei veränderten Standortverhältnissen wiederhergestellt werden. Die Aufbereitungsanlage wird im Zuge des Abschlussbetriebsplans zurückgebaut werden.

Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen wird die Beachtung und der ordnungsgemäße Umgang mit Ablagerungsflächen für die zukünftige Gewinnung sichergestellt.

Eine Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ durch den Eingriff ist gegeben. Im Zuge der Wiederherstellung werden die Bodenfunktionen allerdings vollständig wiederhergestellt werden. Daher handelt es sich um einen temporären Eingriff. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich gegenüber dem Ist-Zustand die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und Biotopflächen vergrößern werden, da auch die Bodenfunktionen im bestehenden Tagebau wiederhergestellt werden. Eine erhebliche Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch den Eingriff besteht zwar, kann aber durch die vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert werden.

Wasser

Grundwasser

Beim Tonabbau werden Wasserbewegungen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse führen können, durch ausreichende Abstände und geeignete Böschungsabdichtungen ausgeschlossen. Damit werden auch Auswirkungen auf die angrenzenden Wasserschutzgebiete ausgeschlossen. Eine permanente Überwachung der Grundwasserstände erfolgt. Die vorgenommenen Bohrungen in den südlichen Abbaubereichen zeigten, dass auch in diesem Erweiterungsbereich bis zu der vorgesehenen Abbausohle kein Grundwasser ansteht.

Im Tagebau selbst werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die Betankung der Gewinnungsgeräte erfolgt über eine betriebseigene Tankstelle im Bereich der bodenversiegelten Aufbereitungsanlage.

Oberflächenwasser

Durch den Rückbau und die Entleerung von vorhandenen Klärteichen erfolgt die Veränderung und der Verlust von Gewässern mit unterschiedlicher Naturnähe. Bereits 1 Jahr vor dem Rückbau erfolgt allerdings der Ersatz der Gewässer durch Neuanlage. Durch Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird sichergestellt, dass keine schädlichen Gewässer aus dem „Großen Klärteich“ abgepumpt werden und in den Ruppach, Gewässer 3. Ordnung, gelangen. Im Rahmen der Wiedernutz-

barmachung wird der im Betrieb eher naturferne „Große Klärteich“ naturnah gestaltet. Naturnahe Kleingewässer mit Eignung als Amphibiengewässer entstehen während des Betriebs und werden im Zuge der Wiedernutzbarmachung gezielt angelegt.

Eine erhebliche Einwirkung durch Eingriffe in den Wasserhaushalt besteht durch den Abbau im Erweiterungsgebiet nicht. Das Grundwasser wird durch den geplanten Tagebau nicht beeinflusst und nicht angeschnitten. Bei Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Anfallendes Oberflächenwasser wird im „Großen Klärteich“ gesammelt und anschließend gedrosselt in den Ruppach geleitet. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus den Tagebauflächen in den Ruppach wird mit dieser Erlaubnis erteilt und durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine Abflussverschärfung im Ruppach eintritt und dass die Qualität des Wassers den Anforderungen der Wassergesetze und den Auflagen der Fachbehörde genügt. Durch Schaffung temporärer, naturnaher Gewässer und im Zuge der Wiedernutzbarmachung dauerhafter Gewässer erfolgt eine positive Entwicklung für den Wasser- und den Naturhaushalt. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind erhebliche, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu befürchten.

Klima/Luft:

Durch den Abbau erfolgt eine temporäre Veränderung des lokalen Klimas aufgrund des Verlustes von Vegetation und der Schaffung kleinräumiger Extremstandorte. Diese Auswirkungen bleiben jedoch im Wesentlichen auf das Gebiet des Tagebaus beschränkt. Nach der erfolgten Wiedernutzbarmachung entfallen diese Auswirkungen. Zu einer Beeinträchtigung des Regionalklimas kommt es aufgrund der Abgegrenztheit und Größe der Tagebauerweiterung nicht.

Eine wesentliche Veränderung der zu erwartenden stofflichen Belastungen (Staub und sonstige Luftschadstoffe) ist gegenüber dem Ist-Zustand nicht zu erwarten.

Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vor.

Landschaft:

Durch den Tagebau erfolgt eine fortschreitende Veränderung des Landschaftsbildes. Bereits während des Betriebes werden die bereits ausgewonnenen Flächen wieder verfüllt und begrünt, so dass es sich um einen temporären Eingriff handelt. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden alle Bereiche wieder verfüllt und neuen Nutzungen zugeführt. Dennoch erfolgt eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes und

damit ein Eingriff in das Schutzgut. Da der Tagebau durch Abgrabung und damit Vertiefung erfolgt, ist die Einsehbarkeit und die Fernwirkung eingeschränkt und die Landschaftsästhetik nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch den fast durchgängigen Gehölzgürtel um den Tagebau und den Abstand von 20 Metern zwischen Böschungskante des Tagebaus und dem Zehnhäuser Weg wird der Eingriff erheblich minimiert. Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaft besteht nicht.

Kultur- und Sachgüter:

Die tertiären, sedimentären Tonvorkommen des Westerwaldes bergen potenziell erdgeschichtlich oder archäologisch relevante Befunde und Fossilien. Daher wurde durch Hinweis auf die geltenden Bestimmungen nach dem DSchG, insbesondere Anzeige- und Hinweispflichten sowie das Betretungsrecht der Denkmalschutzbehörden, ausdrücklich hingewiesen, um sicherzustellen, dass mögliche Befunde geschützt und dokumentiert werden.

Im Rahmen der sukzessiv voranschreitenden Rekultivierung wird – beginnend mit dem Bereich der derzeitigen Tongrube Niedersachsen Nord – eine Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen. Insgesamt ergibt sich somit kein Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Herrichtung der rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, dass die Flächen ein möglichst hohes Ertragspotenzial erreichen. Auf diesen Flächen ist das Aufbringen von rd. 30 - 50 cm Oberboden vorgesehen. Die Flächen besitzen eine leichte Neigung nach Süden, so dass Oberflächenwasser abfließen kann und sich keine Staunässe bilden wird. Trotzdem werden sich nach Abschluss der Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung die Standortbedingungen durch Änderung des Geländeverlaufs und Veränderung der Bodenschichten ändern.

Die Wälder innerhalb des Rahmenbetriebsplangelandes (insgesamt 12,07 ha) unterliegen keiner forstlichen Nutzung und sind durch natürliche Sukzession entstanden. Die Rodung der Wälder wird in Abschnitten entsprechend den vorgesehenen Abbauabschnitten erfolgen, so dass bei Rodung der letzten Waldabschnitte bereits wieder durch Anpflanzung oder Sukzession entstandene Wälder zum dauerhaften Erhalt vorhanden sind. Es ist vorgesehen die Pionierwälder entsprechend dem LWaldG im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Neue Wald- und Gehölzflächen werden dabei entweder durch Anpflanzung gezielt geschaffen (ca. 5,65 ha) oder werden sich

über die Laufzeit des Rahmenbetriebsplans von 30 Jahren auf den ausgewiesenen Flächen durch Sukzession selbst einstellen.

Die Eingriffe in die Sachgüter sind temporär und werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wieder beseitigt. Die von den Denkmalschutzbehörden vorgeschlagenen, gesetzlichen Regelungen zur Sicherung von möglichen Kulturgütern wurden als Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen, um den Schutz der Kulturgüter sicherzustellen. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch den Tagebau zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Forst- und Landwirtschaft und Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotop, Boden und Klima beeinflussen sich gegen- und wechselseitig. Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie und den beschriebenen Einwirkungen auf die Schutzgüter sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die eine Versagung oder weitergehende Beschränkungen des Vorhabens erfordern.

2.2.7.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 16 UVPG²⁶ unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,

²⁶ **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG i. V. m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG. ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben als Teil der UVS beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Gewinnung von Ton im Tagebau „Ruppach-Ost“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter Fauna / Flora und Boden sind erhebliche Veränderungen zu prognostizieren. Durch Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. die Durchführung der Rodungsarbeiten nach dem 30. September, die Untersuchung der Rodungsflächen auf Winterquartiere bei Rodungen von November bis Februar, werden die Auswirkungen

minimiert. Für die höhlen und bodenbrütenden Vögel werden umfangreiche Maßnahmen zum Erhalt der Populationen festgelegt. Zum Schutz der Reptilienarten erfolgt die Räumung der Reptilienhabitats außerhalb der Winterruhezeiten, d.h. im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober. Für die nachgewiesene Zauneidechse werden geeignete Ersatzhabitats als CEF-Maßnahme hergestellt. Wegen der Beeinträchtigung der für die Amphibienbestände bedeutenden Kleingewässer und die Verlegung des Klärteichs im Tagebau werden spezifische Maßnahmen ergriffen (Abfangen und Umsiedeln der Amphibien, vorgezogene Herstellung von Ersatzgewässern) um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die von den Insekten besonders bedeutenden Ameisenbläulingsbestände werden durch Tabuflächenausweisungen und Pflegemaßnahmen, die die vorhandenen Bestände längstmöglich erhalten, und durch CEF-Maßnahmen zur Neuanlage magerer Flachlandwiesen mit autochthonen Mähgut aus den Bestandsgebieten mit Anschluss an die Bestandsgebiete gesichert. Diese Maßnahmen ermöglichen den Fortbestand von ortstypischen Flachlandmähwiesen und den Erhalt der auf den Wiesen vorkommenden Flora und Fauna. Verlorene Quartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel für Fledermäuse wurden durch das zusätzliche Einbringen von Totholz und höhlenreichen Stämmen in die neuen Entwicklungs- und Aufforstungsbereiche ausgeglichen. Da die Bodenfunktionen im Zuge der Wiedernutzbarmachung vollständig wiederhergestellt werden, handelt es sich um einen temporären Eingriff. Dabei werden bereits ausgewonnenen Flächen zeitnah wiederhergestellt, so dass zu keinem Zeitpunkt die komplette Tagebaufläche abgeräumt ist. Gegenüber dem Ist-Zustand werden sich die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und Biotopflächen vergrößern, da auch die Bodenfunktionen im bestehenden Tagebau wiederhergestellt werden. Eine erhebliche Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch den Eingriff besteht zwar, kann aber durch die vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert werden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Landschaftsveränderung), Wasserhaushalt (keine Beeinträchtigung von Grundwasser, keine unmittelbare Beeinträchtigung von Fließgewässern), Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen) und Kulturgüter (Verdachtsflächen) erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss wurden die Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter auf die gesetzlichen und tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen, auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin, die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald überein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der durch das Vorhaben verursachte Funktionsverlust des Lebensraumes für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung des Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes, der Planergänzungen und der naturschutzfachlichen Begleitplanung sowie des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Damit ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

2.2.8 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die geplante Erweiterung des Tagebaus führt aufgrund der Inanspruchnahme von Mageren Flachlandmähwiesen zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, Nr. 5413-301 (Verlust des Lebensrautyps 6510 sowie Habitatverlust für den Hellen sowie den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und damit einem Teil des Schutzsystems Natura 2000 der Europäischen Union. Somit ist

die Zulassung des Tagebaus nur möglich, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Wie in der FFH-Verträglichkeitsstudie des Rahmenbetriebsplans dargestellt sind zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Zulassung des Tagebaus vorhanden. Das Gebiet des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung. Gemäß LEP IV (Ziel Z 127) kommt dabei der „Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung“ zu. Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 weist ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau aus. Das Vorkommen in dem Tagebau „Ruppach-Ost“ ist umfangreich und bevorratet qualitativ hochwertige Tonvorkommen. Das Tagebaugebiet kann daher das übergeordnete Ziel einer Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung für sich beanspruchen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass der Tonabbau im Westerwald bereits seit mehreren hundert Jahren erfolgt und das Gebiet als „Kannenbäckerland“ bekannt wurde. Zum längstmöglichen Erhalt bzw. Wiederherstellung von Mageren Flachlandmähwiesen und damit der Lebensgrundlage der Ameisenbläulinge sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Im Detail sind dies Tabuflächenausweisungen und Pflegemaßnahmen, die die vorhandenen Bestände längstmöglich erhalten sowie CEF-Maßnahmen zur Neuanlage magerer Flachlandwiesen mit autochonen Mähgut aus den Bestandsgebieten mit Anschluss an die Bestandsgebiete. Daneben sind Pflege- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen, die eine stetige Erfassung der Bestandsentwicklung sicherstellt. Sofern notwendig werden auch die für die Fortpflanzung notwendigen Knotenameisen umgesiedelt werden. Diese Maßnahmen ermöglichen den Fortbestand von Flachlandmähwiesen, den Erhalt der auf den Wiesen vorkommenden Flora und Fauna insbesondere der beiden vorkommenden Ameisenbläulingsarten. Bei der Ausweisung als Vorranggebiete wurden nur Standorte berücksichtigt, an denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen nachgewiesen werden konnten. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete erfolgte somit bereits auf raumordnerische Ebene eine Standortanalyse bzw. ein Variantenvergleich. Für den Tonabbau im Bereich östlich von Ruppach-Goldhausen ergeben sich deshalb keine weiteren Standortalternativen. Technische Alternativen, z.B. Untertagebau, sind nicht wirtschaftlich umsetzbar. Eine Veränderung der Standortverhältnisse mit nachfolgenden negativen Auswirkungen auf die Biotopflächen kann zudem bei einem Untertagebau auch nicht ausgeschlossen werden. Ein Verzicht auf die Erweiterung der Tongrube östlich von Ruppach-Goldhausen hätte zur Folge, dass die global nachgefragten Tonrohstoffe an anderer Stelle, ggf. außerhalb von Deutschland, abgebaut würden. Dies kann zur Erschließung bisher unberührter Landschaftsbereiche führen. Im

Vergleich zu einer Neuerschließung ist aus ökologischer Sicht die Erweiterung eines bestehenden Betriebes mit vorhandener Infrastruktur zu bevorzugen. Weiterhin ist festzuhalten, dass nach Wiedernutzbarmachung der komplette Bereich des Tagebaus wieder verfüllt und damit vollständig wieder anderen Nutzungen zur Verfügung steht. Dabei werden die Biotopflächen gegenüber dem Bestand mit Tagebau vergrößert werden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, teilte mit, dass der Tagebau mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei antrags-gemäßer Umsetzung vereinbar ist. Daher sind die Voraussetzungen für eine Aus-nahmezulassung gemäß § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BNatSchG erfüllt und der beantragte Tagebau kann genehmigt werden.

2.2.9 **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die EU hat mit dem Erlass der Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie und der Vogelschutz (VS) - Richtlinie als Schutzgebietssystem Natura 2000 strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH -Richtlinie für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungs-weise gemäß Art. 5 VS - Richtlinie für alle europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 2, Nr.13 und 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Der entsprechende Fachbeitrag Artenschutz ist im Rahmenbetriebsplan enthalten und mit der zusätzlichen „2. Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan“ vom 16.02.2021 ergänzt worden.

Die 2. Planergänzung erfolgte, da im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planergänzung von einer Naturschutzvereinigung Bedenken wegen der Regelungen und Abwägungs-

ergebnissen zu den Ameisenbläulingsvorkommen sowie bei Fledermäusen und Vögel vorgetragen wurden. Mit der 2. Planänderung wurden die zum Erhalt der Ameisenbläulingsvorkommen vorgesehenen CEF-Maßnahmen 1 und 2 um die CEF-Maßnahme 4 ergänzt und damit eine zusätzliche Fläche für den Erhalt der Arten ausgewiesen, die nun unmittelbar an das bestehende Vorkommen angrenzt. Zum Erhalt der Vogel- und Fledermauspopulationen wurde für den Verlust von Waldstrukturen als zusätzliche Artenschutzmaßnahmen das Einbringen von Totholz und höhlenreichen Stämmen in die Waldentwicklungsbereiche vorgesehen.

Bei den im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erhebungen im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages des RPBLs wurden 24 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, darunter 14 Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Breitflügelfledermaus
- Mückenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Braunes Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Graues Langohr
- Wildkatze
- Haselmaus
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Kreuzkröte
- Geburtshelferkröte
- Gelbbauchunke
- Kamm-Molch
- Laubfrosch
- Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Pflanzenarten, Libellen, Heuschrecken, Fische, Käfer und Schnecken sowie Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Bei den im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen wurden 67 Vogelarten erfasst. Davon werden 10 Arten im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannt (vgl. nachfolgende Auflistung).

- | | |
|----------------|----------------|
| - Baumpieper | - Bluthänfling |
| - Feldsperling | - Grauspecht |
| - Grünspecht | - Kuckuck |
| - Neuntöter | - Turteltaube |
| - Feldlerche | - Wachtel |

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz - Richtlinie sind für diese Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Dreißig aller nachgewiesenen Vogelarten wurden als Nahrungsgast oder Durchzügler, also ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet, erfasst.

Für jede der oben aufgeführten Tierarten, für die ein artenschutzrechtlicher Tatbestand auftreten kann, sind Maßnahmen geplant, mit deren Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des Fachbeitrags des RPBLs zum Artenschutz sowie die Faunistischen Erfassungen geprüft und kommt ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde zu der Ansicht, dass gegen das beantragte Vorhaben aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist die Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

2.2.10 Bewertung und Abwägung

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann

oder Einzelne dieser Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt an Hand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

2.2.10.1 Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in folgenden Kapiteln stichpunktartig zusammengefasst. Es folgt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Punkten (kursiv dargestellt), nachdem ggf. die Rückäußerungen der Antragstellerin berücksichtigt wurde.

2.2.10.1.1 Gebietskörperschaften

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur für die Ortsgemeinden Ruppach-Goldhausen und Großholbach

Schreiben vom 11.06.2019

Die Ortsgemeinde (OG) Ruppach-Goldhausen stimmt der Planung nicht zu. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zu minimieren. Hierzu werden Vorschläge zur Planänderung unterbreitet. Die Ergebnisse der Besprechung vom Mai 2016 zum Punkt Lärmschutzwahl sind in die Planung zu übernehmen. Bei der neuen Geländemodellierung ist der Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Das Lärmschutzgutachten ist zu überprüfen und Richtwertüberschreitungen in der Nacht zu unterbinden. Als Fremdmassen dürfen nur unbelastete Massen (Z0 oder Z0*) eingebaut werden. Die OG Großholbach stimmt der Planung ebenfalls nicht zu und fordert, wie die OG Ruppach-Goldhausen, eine Änderung der Geländemodellierung. Die OG Girod konnte sich wegen der Kommunalwahlen noch nicht mehr der Angelegenheit befassen und wird eine Stellungnahme nachreichen.

E-Mail vom 17.06.2020

Die Forderungen der drei betroffenen Ortsgemeinden sind mit der 1. Planänderung berücksichtigt und daher wird der überarbeiteten Planung zugestimmt.

E-Mail vom 05.05.2021

Mit der 1. Planänderung wurden die Belange der Ortsgemeinden Ruppach-Goldhausen und Großholbach berücksichtigt. Der Planung wird nun zugestimmt.

E-Mail vom 29.07.2021

Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Entscheidung: Die Bedenken der Ortsgemeinden sind durch die 1. Planänderung ausgeräumt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht notwendig.

2.2.10.1.2 Behörden und Träger öffentlicher Belange

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald – Osteifel (DLR)

Schreiben vom 17.04.2019

Aus fachbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben empfohlen. Weiterer wird empfohlen mit Gruppe „Projektentwicklung“ des DLR zur Klärung eigentumsrechtlicher Fragen Kontakt aufzunehmen.

Schreiben vom 10.06.2020

Es ergeben sich keine Ergänzungen zu der Stellungnahme vom 17.04.2019. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsplanung.

Schreiben vom 26.07.2021

Es ergeben sich keine Ergänzungen zum Schreiben vom 17.04.2019. Aus fachbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Entscheidung: Die Empfehlungen werden als Hinweise in diesem Beschluss aufgenommen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Landesbetrieb Mobilität Diez

Schreiben vom 16.05.2019

Straßenrechtliche Interessen sind durch die Erweiterung nicht nachteilig betroffen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wird ein Hinweis auf § 40 LStrG gewünscht, wonach Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen sind.

Schreiben vom 04.06.2020

Gleichlautend wie Schreiben vom 16.05.2019

Schreiben vom 23.06.2021

Es wird auf die bisherigen Stellungnahmen und § 40 LStrG²⁷ hingewiesen.

Entscheidung: Der gewünschte Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte

Schreiben vom 24.05.2019

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) verweist darauf, dass die Kreuzung der Bahnstrecke mit einem Rohr der Zustimmung und den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der DB AG Bedarf und gibt Hinweise zur Ausführung der Baumaßnahme.

Im Bereich der Rahmenbetriebsplangrenzen liegt ein Grundstück (Flur 2, Flurstück 9), das im Eigentum der DB AG steht.

Der Feldweg parallel der Bahnlinie Girod – Goldhausen muss für Instandhaltungsarbeiten erhalten werden.

Weiterhin werden Hinweise zur bahnspezifischen Besonderheiten (Standicherheit und Funktionsfähigkeit von Bahnanlagen, Sichtverhältnisse, Betretungsverbote, Behandlung Oberflächenwasser und Abwasser, Lagerung von Materialien, Abstände für Bepflanzungen, etc.) gegeben.

²⁷ **LStrG:** Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Die Erweiterung des Tontagebaus befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung von beidseitig 15 Metern.

Es wird auf das Streckenfernmeldekabel hingewiesen, das im angefragten Bereich liegt. Daher ist die Baumaßnahme vorab mit der DB Kommunikationstechnik GmbH abzustimmen

Schreiben vom 16.06.2020

Gleichlautend wie das Schreiben vom 24.05.2019

E-Mail der Antragstellerin an die DB AG vom 14.10.2019

Mit der E-Mail teilte die Antragstellerin Folgendes mit:

Das Flurstück 9/2 wurde gekauft.

Der vorhandene Feldweg entlang der Bahnlinie bleibt erhalten.

Bei der Rohkreuzung der Bahnstrecke handelt es sich um eine vorhandene Verrohrung (2 Stahlrohre DN 500). Der hydraulische Nachweis wurde in den wasserrechtlichen Antragsunterlagen erbracht. Hinsichtlich der Mitbenutzung wird eine Gestattungsvereinbarung mit der DB Netz AG angeboten.

Entscheidung: Die von der Deutsche Bahn AG angesprochenen und zu beachtenden Punkte wurden als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise in den Beschluss aufgenommen. Damit wird den Forderungen der Deutschen Bahn AG entsprochen.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Schreiben des LGB vom 29.05.2019

Boden

Der abgetragene Boden sollte nach DIN 18915 behandelt werden. Bei der Rekultivierung der für die Landwirtschaft vorgesehenen Flächen ist auf eine ausreichend mächtige, durchwurzelungsfähige Bodenschicht mit ausreichender Wasserkapazität zu achten. Da die natürlichen Bodenverhältnisse nicht ausreichend dokumentiert sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung als Qualitätsziel heranzuziehen. Hier können auch die Daten zur landwirtschaftlichen Bodenschätzung und die bodenkundlichen Unterlagen des LGB's herangezogen werden. In die Planung

und Ausführung der Rekultivierung sollte ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde eingebunden werden.

Hydrogeologie

Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich des Abbaus Wasseraustritte vorgekommen sind. In deren Folge fand eine Grundwasserabsenkung nördlich des Tagebaus „Glückauf“ innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen Rupberg“ statt. Es wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle (GWM 4) in der östlichen Hälfte der südlichen Trinkwasserschutzzone
- Kontinuierliche Bestandsmessung durch Datenlogger der GWM 1 bis 4
- Monatliche Sichtung der Daten durch die Verbandsgemeindewerke Montabaur oder ein hydrologisches Büro
- Abraumarbeiten in Kassettenbauweise, um bei Antreffen von Grundwasser sofort reagieren zu können
- Sollte sich der Grundwasserpegel während des Abbaus senken, ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen

Ingenieurgeologie

Es wird auf die bereits mehrfach aufgetretenen Rutschungen in den Tagebauen Niedersachsen und Glückauf hingewiesen. Dies ist zum einem in den ungünstigen geologischen Verhältnissen begründet sowie einer übersteilen Böschungsgeometrie. In dem vorgelegten Sicherheitsgutachten vom September 2019 der Firma BCE wird ausschließlich die südliche Böschung zur Bahnstrecke untersucht. Die darin enthaltenen Annahmen sind aus Sicht der Ingenieurgeologie des LGB's deutlich zu günstig. Es wird eine Überarbeitung empfohlen. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Standsicherheitsberechnungen sind für alle Böschungen durchzuführen.
- Bei den Berechnungen sind realistische Werte für die Böschungsneigungen, Grundwasser und Scherfestigkeiten anzusetzen.
- Vorhandene Störungen sind zu berücksichtigen

- Es sind Maßnahmen zur Fassung des Oberflächenwassers bzw. des zuströmenden Schicht- und Grundwassers vorzusehen.
- Die Standsicherheit der Böschungen kann durch Vorschüttungen oder eine Reibungsfuss verbessert werden.

Der Tagebau ist durch einen Geotechniker begleiten zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem LGB unaufgefordert zu übersenden.

Rohstoffgeologie

Es bestehen keine Einwände. Es wird um Zusendung der Schichtenverzeichnisse und Lagepunkte der zahlreich vorliegenden Bohrungen gebeten.

E-Mail der Antragstellerin vom 08.10.2019

Zu den Aussagen zur Ingenieurgeologie in der Stellungnahme vom 29.05.2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Endböschung im Norden wird im Zuge des ersten Änderungsverfahrens wesentlich geändert. Der Sicherheitsstreifen zwischen Zehnhäuser Weg und der Böschungskante wird von 10 Metern auf 20 Meter erhöht und als bepflanzter Grünstreifen angelegt. Daher sollten Regelungen, wenn überhaupt, erst im Zuge des Hauptbetriebsplanes für den Abbauabschnitt VI erfolgen.

Hinsichtlich der Materialkennwerte und eventuell lokaler standsicherheitsbeeinflussender Faktoren zur Endböschung im Süden entlang der Bahnlinie sollen im Zuge des Hauptbetriebsplanverfahrens für den Abbauabschnitt II erfolgen, sobald sich der Tagebau der Bahnlinie tatsächlich nähert.

Dies wird damit begründet, dass erst bei Annäherung an die Endböschungen konkrete Erkenntnisse vorliegen und durch die Aufschlüsse die Bedingungen besser bekannt sind.

E-Mail der Antragstellerin vom 18.10.2019

Zu den Aussagen zur Hydrogeologie in der Stellungnahme vom 29.05.2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits vor 10 – 12 Jahren war ein möglicher Einfluss des Tontagebaus der Betriebe „Glückauf“ und „Niedersachsen Nord“ auf das nördlich angrenzende Wasserschutz-

gebiet (WSG) „Brunnen Rupberg“ mehrfach Gegenstand von Diskussionen und Untersuchungen. Der Betrieb „Glückauf“ ist ausgewonnen und zwischenzeitlich wieder verfüllt. Die Abbaufont des Tagebaus „Niedersachsen Nord“ befindet sich bereits 300 Meter südlich des WSG und der abgebaute Zwischenbereich ist rückverfüllt. Der Tagebau wird sich in Richtung Süden entwickeln und damit von dem Wasserschutzgebiet entfernen. Erst in vielen Jahren wird sich der Abbauentwicklung entgegen dem Uhrzeigersinn wieder nach Norden entwickeln (ab dem Abbauabschnitt IV). Ein Einfluss auf das WSG ist nur im letzten Abbauabschnitt VI zu befürchten, da hier die Abbaukante dem WSG am nächsten kommt. Daher sind Auswirkungen auf das WSG in den nächsten Jahren ausgeschlossen und erst zum Ende des Tagebaus könnte im Abbauabschnitt VI gegebenenfalls eine Einwirkung erfolgen. Weiterhin besteht südlich des Zehnhäuser Weg bereits der Pegel 7 der turnusmäßig durch die Verbandsgemeindewerke Montabaur gemessen wird, so dass hier bereits eine Überwachung des Pegels erfolgt. Daher sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen erst bei Annäherung des Tagebaus an das WSG im Zuge eines Haupt- oder Sonderbetriebsplanverfahrens geregelt und sichergestellt werden.

Schreiben des LGB vom 13.07.2020

Boden

Es erfolgen keine Ergänzenden Aussagen

Hydrogeologie

Es erfolgen keine ergänzenden Aussagen

Ingenieurgeologie

Die Ingenieurgeologie zeigt nochmals die Probleme mit der Standsicherheit der Böschungen und den Wassereintritten in dem Tagebau auf. Die Anpassung und Ergänzung der Standsicherheitsberechnungen wird dringend empfohlen. Weiterhin werden die bereits im Schreiben vom 29.05.2019 genannten Hinweise und Empfehlungen nochmals aufgeführt.

Rohstoffgeologie

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Für die folgenden Bohrungen sind noch Schichtenverzeichnisse und Lagepunkte vorzulegen: BRL 1012, BRL 1/72, BRL

5/62, BRL 1003, BRL 1006, BRK 1008 und BRL 7/80 sowie eine Bohrung südlich der BRL 1040.

Schreiben des LGB vom 15.09.2021

Boden

Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen keine weiteren Ergänzungen.

Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen keine weiteren Ergänzungen.

Ingenieurgeologie

Soweit erkennbar wurden die Antragsunterlagen in Bezug auf die Standsicherheit der Abbauböschungen seit der letzten Beteiligung nicht geändert. Insofern gilt weiter unsere Stellungnahme vom 13.07.2020 (Az. 3365-1320-04A/7).

Rohstoffgeologie

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Entscheidung

Boden

Die Anregungen zum Umgang mit Böden, zur Rekultivierung der landwirtschaftlichen Flächen und die Empfehlung zur Einbindung eines Sachverständigen wurden als Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

Hydrogeologie

Der vom LGB vorgeschlagenen Vorgehensweise zum Schutz des WSG „Brunnen Rupberg“ wird gefolgt und die gewünschten Regelungen werden als Nebenbestimmungen festgesetzt. Der Einwand der Antragstellerin, dass die Abbaukante des Tagebaus zwischenzeitlich mindestens 300 Meter vom WSG entfernt ist, die Bereiche bereits wieder verfüllt sind und der Abbau sich über die nächsten Jahre vom WSG weiter entfernen wird, ist hierbei auch zu beachten. Wie von der Antragstellerin richtig ausgeführt wird sich der Tagebau erst im Abbauabschnitt VI wieder in relevanter Weise

den WSG nähern. Da dies der letzte Abbauabschnitt des Tagebaus „Ruppach-Ost“ ist, wird der Abbau in diesem Bereich erst in einem erheblich späteren, derzeit nicht zu bestimmenden Zeitraum erfolgen. Daher kann dem Wunsch der Antragstellerin gefolgt werden, dass die Nebenbestimmungen zur Hydrogeologie erst Rahmen bereits jetzt festgelegt werden, allerdings erst im Rahmen eines Hauptbetriebs- oder Sonderbetriebsplans für den Abbauabschnitt VI endgültig festgesetzt werden.

Ingenieurgeologie

Es wird auf die Standsicherheitsprobleme der Böschungen aufgrund der ungünstigen geologischen Verhältnisse, der übersteilen Böschungsgeometrie und durch Wassereintritte verwiesen. Weiterhin werden die Annahmen im Gutachten des Büros Björnsen Beratende Ingenieure vom September 2018 für die südliche Endböschung als deutlich zu günstig bewertet. Es wird eine Überarbeitung der Antragsunterlagen empfohlen und Hinweise zu den notwendigen Verbesserungen gegeben. Weiterhin wird gefordert den Tagebau durch einen Geotechniker begleiten und dokumentieren zu lassen. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass das nördliche Böschungssystem zum Zehnhäuser Weg im Rahmen der 1. Planänderung mit einer Böschungsneigung von 1 : 3,5 statt bisher 1 : 2 und damit deutlich flacher ausgebildet wird. Weiterhin wurde der Abstand zwischen Tagebaukante und Zehnhäuser Weg von 10 Meter auf 20 Meter erhöht. Daher sollten weitere Überprüfungen erst im Rahmen des Hauptbetriebsplans für den Abbauabschnitt VI erfolgen, da dann hinsichtlich der Materialkennwerte und lokaler standsicherheitsbeeinflussender Faktoren bessere Informationen vorliegen und der Tagebau erst in vielen Jahren in diesen Bereich kommt. Die Einwände und Vorgaben zur südlichen Böschung entlang der Bahnlinie sollen ebenfalls erst im Zuge des Hauptbetriebsplanverfahrens für den Abbauabschnitt II überprüft werden, da die genauen Verhältnisse in den zum Abbau bestimmten Bereichen dann besser bekannt sind. Der Einlassung, dass bessere Daten vorliegen, wenn die Gewinnung bereits in die Nähe der vorgesehenen Endböschungen kommt, kann aus Sicht der planfeststellenden Behörde gefolgt werden. Weiterhin wird der Abbauabschnitt VI, der letzte Abbauabschnitt, erst zu einem erheblich späteren, derzeit nicht zu bestimmenden, Zeitraum erfolgen. Daher kann dem Wunsch der Antragstellerin gefolgt werden, dass die Überarbeitung des Gutachtens zur Standsicherheit des Büro Björnsen Beratende Ingenieure vom September 2018 zur südlichen Böschung und die Überprüfung der Angaben zu den übrigen Böschungen bereits jetzt durch Nebenbestimmung festgelegt wird, allerdings erst Rahmen der Hauptbetriebspläne endgültig gefordert wird.

Rohstoffsicherung

Von Seiten der Rohstoffgeologie bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Das noch Schichtenverzeichnisse für verschiedene Bohrungen vorzulegen sind, wird als Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Entscheidung: Den Forderungen des LGB, Abteilung 2, wird entsprochen. Durch Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss werden die gewünschten Regelungen festgesetzt bzw. darauf hingewiesen. Die teilweise zeitliche Verschiebung auf die Ebene der Hauptbetriebspläne ist unter Würdigung der Interessen der Antragstellerin und den Interessen der Allgemeinheit an einem ordnungsgemäßen Betrieb des Tagebaus, der zeitlichen und sachlichen Notwendigkeit der Regelungen und der Überprüfung der Erfordernis von endgültigen Regelungen bereits auf der Ebene des Rahmenbetriebsplans, sachgerecht. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie

Schreiben vom 28.05.2019

Auf das Schreiben vom 28.09.2015 wird hingewiesen. Es wird nochmals aufgezeigt, dass der Beginn der Erdarbeiten der GDKE bekannt zu geben ist. Weiterhin ist der Vorhabenträger auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gemäß den §§ 16 – 21 des Landesdenkmalgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

Schreiben vom 18.06.2020

Die GDKE sieht Ihre Forderungen der Schreiben vom 28.09.2015 und 28.05.2019 zu den Auswirkungen auf Kulturgüter im Erläuterungsbericht nicht berücksichtigt. Es wird weiterhin die frühzeitige Benachrichtigung zum Beginn der Erdarbeiten sowie ein entsprechender Hinweis im Erläuterungsbericht gefordert.

Schreiben vom 27.07.2021

Es wird auf das Schreiben vom 18.06.2020 verwiesen. Es wird weiterhin die frühzeitige Benachrichtigung des Beginns der Erdarbeiten sowie ein entsprechender Hinweis im Erläuterungsbericht gefordert, um den archäologischen Sachstand im Rahmen der Abtragung des Oberbodens zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass aus topographischen Gesichtspunkten die Rahmenbetriebsplanfläche als archäologische Verdachtsfläche einzustufen ist.

Entscheidung: Auf die Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG und dem Umgang mit archäologischen oder bauarchäologischen bzw. erdgeschichtlichen Funden, insbesondere auf die frühzeitige Meldung des Beginns der Erdarbeiten, wird in diesem Beschluss hingewiesen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Erdgeschichte

E-Mail vom 18.06.2020

Es wird auf die Meldepflichten nach §§ 16 – 21 DSchG hingewiesen. Weiterhin wird aufgezeigt, dass Mitarbeiter der GDKE nach § 7 DSchG ein Betretungsrecht haben.

E-Mail vom 16.06.2021

Es wird nochmals auf die Meldepflichten nach §§ 16 – 21 DSchG und das Betretungsrecht nach § 7 DSchG hingewiesen.

Entscheidung: Auf die Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG und das Betretungsrecht nach § 7 DSchG wird in diesem Beschluss hingewiesen.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 06.06.2019

Die Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Unter Landesplanungsbehörde und das Referat Straßenbau haben keine Bedenken.

Da sich erschließungstechnisch keine Änderungen ergeben und mit einer Absenkung der Schallimmissionen zu rechnen ist, bestehen auch aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Die Verbandsgemeinde Montabaur und der LBM Diez sollten an dem Verfahren beteiligt werden.

Schreiben vom 10.06.2020

Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf das beigefügte Merkblatt zu Funden im Sinne der §§ 16 – 21 DSchG und bittet um Beachtung.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde teilt mit, dass verkehrsrechtlich keine Bedenken bestehen. Sie weist darauf hin, dass die zuständige, innerörtliche Verkehrsbehörde die VG Montabaur ist.

Die Untere Wasserbehörde teilt mit, dass durch die Planänderung keine Belange in ihrem Zuständigkeitsbereich berührt werden. Sie verweist auf ihre beigefügte Stellungnahme vom 18.06.2019, die dem LGB bisher nicht vorlag. In dieser Stellungnahme wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und das Einvernehmen erteilt wird, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Entscheidung: Die Verbandsgemeinde Montabaur und der LBM Diez wurden beteiligt. Ein Hinweis auf die Vorschriften §§ 16 – 21 DSchG wurde in diesen Beschluss aufgenommen. Die vorgeschlagenen, wasserrechtlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss übernommen. Damit ist das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Schreiben vom 05.07.2019

- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB)

Durch die mit der Gewinnung notwendige Rodung versickert weniger Niederschlagswasser und wird damit der Grundwasserneubildung entzogen. Da nicht mehr benötigte Flächen kontinuierlich wieder aufgeforstet werden, stimmt die WAB der Flächenerweiterung zu. Für die zukünftige Lage der Klärteiche wurde im Zuge der Vorplanung Varianten geprüft und sich für den Standort an der südöstlichen Ecke entschieden. Die WAB stimmt der Erteilung wasserrechtlicher Zulassung des Klärteichs und der nachfolgenden Einleitung des Wassers in den Ruppach zu und bittet die aufgelisteten Erlaubnistatbestände und Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufzunehmen.

- Obere Naturschutzbehörde (ONB)

Die ONB weist darauf hin, dass das Vorhaben großflächig in einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland, Nr. 5413-301 liegt. Zudem ist ein geringer Flächenanteil mit der Ausprägung magerer Flachlandmahdwiesen, teilweise mit

Ameisenbläulingsvorkommen, in der Biotopkartierung erfasst und gem.- § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützt. Das Vogelschutzgebiet Nr. 5312-401, Westerwald, liegt in minimal 2 Kilometer Entfernung und ist nicht betroffen. Es wird auch aufgezeigt, dass der Tagebau mit seinen Stillgewässern, Rohbodenstandort und Sukzessionsflächen für Amphibien, Reptilien und Vögel eine hohe Bedeutung hat. Dann werden die durch die Gewinnung als nicht ausgleichbar einzustufenden Eingriffe aufgezeigt. Die Bedenken werden jedoch zurückgestellt, wenn die von der ONB vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aufgenommen werden und die Belange der Rohstoffindustrie überwiegen. Bezüglich des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland wird aufgezeigt, dass bei Berücksichtigung eines geeigneten Managements mit Anlage von Kleingewässern, Rohboden- und Sukzessionsflächen mit Pioniergehölzen das Lebensraumangebot für verschiedene Tierarten hoch sein wird. Daher ist der Tagebau mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar. Auf die Rahmenvereinbarung zum Schutz der FFH-Arten wird verwiesen. Abschließend gibt die ONB noch folgende Hinweise:

- Das FFH-Gebiet muss nach Rekultivierung an den Endzustand angepasst werden.
- Artenschutzrelevante relevante Tatbestände im Zuge des Abbaus für Amphibien können nicht vollständig vermieden werden können. Gleichzeitig dient der Tagebau aber auch der Erhaltung der Amphibienpopulationen. In Bezug auf andere Tierarten können artenschutzrechtliche relevante Tatbestände, unter Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, vermieden werden.
- Im Hinblick auf die § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Grünlandbereiche bedarf das Vorhaben einer Befreiung nach § 67 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG. Diese kann anlassbezogen für einzelne Bauabschnitte erteilt werden.

Der Fachbeirat Naturschutz wurde ordnungsgemäß beteiligt.

- Referat Raumordnung, Landesplanung (OPB)

Die OPB verweist auf das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wonach auf allen Planungsebenen zu beachten ist, dass der Rohstoffgewinnung und –verarbeitung in allen Teilräumen eine wichtige Funktion zukommt. Dabei ist die Langfristigkeit der Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Weiterhin sollen der Erweiterung von Tagebauen gegenüber einem Neuaufschluss möglichst der Vorrang

gegeben werden. Im Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist das Vorhabensgebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. In Vorranggebieten sind Nutzungsänderungen zu unterlassen, die Dauerhaft eine Rohstoffnutzung ausschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Planfeststellung nach dem BBergG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Diese Entscheidung obliegt hier der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

Die KV Westerwaldkreis hat mit E-Mail vom 12.06.2019 mitgeteilt, dass ein raumordnerisches Verfahren nicht notwendig ist.

Schreiben vom 23.06.2020

WAB

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich keine Änderungen. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht notwendig.

ONB

Gegen die Änderung bestehen keine Einwände.

OPB

Aus landesplanerischer Sicht ergeben sich keine Änderungen. Die Stellungnahme vom 05.07.2019 bleibt vollumfänglich gültig.

Schreiben vom 07.04.2021

WAB

Gegenüber der Stellungnahme vom 23.05.2019 ergeben sich keine Änderungen.

ONB

Die mit der 2. Planergänzung vorgenommenen Änderungen werden begrüßt. Ergänzend zu der Ausgangsstellungnahme vom 19.06.2019 ist das geforderte Monitoring auf die Bläulingsvorkommen auszudehnen und die Nebenbestimmung zum Monitoring entsprechend zu ändern.

OPB

Aus landesplanerischer Sicht ergeben sich keine Änderungen. Die Stellungnahmen vom 05.07.2019 und 23.06.2020 sind weiterhin gültig.

SGD Nord mit Schreiben vom 29.07.2021

WAB

Gibt keine Stellungnahme ab.

ONB

Sieht keinen Erörterungsbedarf und verweist auf die gewünschten Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 19.06.2019.

OPB

Aus landesplanerischer Sicht haben sich gegenüber den bisherigen Stellungnahmen keine Änderungen ergeben.

SGD Nord E-Mail vom 16.11.2021

Die WAB teilt mit, dass sie mit der Änderung der Nebenbestimmung III/3 des Schreibens vom 05.07.2019 einverstanden ist. Bei offensichtlicher Einhaltung des Überwachungswertes für abfiltrierbare Stoffe von 100 mg/l genügt eine wöchentliche Kontrolle und Eintragung der Pumpenleistung in das Betriebsbuch. Weiterhin wird mitgeteilt, dass der Punkt I/1, Weitere Forderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, Abwasser gemäß Merkblatt DWA-M 115-1, entfallen kann.

Entscheidung:

WAB

Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb eines Großklärteiches wurde entsprechend den Vorgaben der Oberen Wasserbehörde erteilt. Die von der Unteren und der Oberen Wasserbehörde gewünschten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss übernommen. Die Änderungen entsprechend der E-Mail vom 16.11.2021 wurden ebenfalls in den Beschluss übernommen. Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde wurde bei Berücksichtigung der gewünschten Nebenbestimmungen erteilt. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind daher nicht notwendig.

ONB

Die ONB zeigt auf, dass durch die Gewinnung als nicht ausgleichbar einzustufende Eingriffe erfolgen werden. Dies insbesondere für die Amphibienpopulation, die allerdings auch von Tagebau profitiert. Weiterhin stellt die ONB fest, dass in Bezug auf andere Tierarten artenschutzrechtliche relevante Tatbestände, unter Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, vermieden werden können. Die Bedenken werden jedoch zurückgestellt, wenn die von der ONB vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aufgenommen werden und die Belange der Rohstoffindustrie überwiegen. Bezüglich des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland wird aufgezeigt, dass der Tagebau mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar ist. In diesem Planfeststellungsbeschluss wurden die Anregungen der ONB als Nebenbestimmungen aufgenommen und die notwendigen Ausnahmen erteilt. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen und kann als standortgebundenes Vorhaben nur an dieser Stelle durchgeführt werden. Überdies ist die Erweiterung des Tagebaus gegenüber einem Neuaufschluss der geringere Eingriff. Somit ist das Benehmen hergestellt und der Tagebau kann genehmigt werden. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

OPB

Die OPB verweist auf die Planungsgrundsätze nach dem LEP IV, wonach das Ziel der Rohstoffgewinnung- und Rohstoffverarbeitung in Teilräumen auf allen Planungsebenen zu beachten ist und aufgrund der Standortgebundenheit die Rohstoffgewinnung möglichst in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung erfolgen soll. Die KV Westerwaldkreis hat festgestellt, dass ein Raumordnungsverfahren nicht notwendig ist. Von Seiten der OPB bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)

Schreiben vom 01.07.2019

Die ZdF teilt mit, dass sich innerhalb des Gebietes des Rahmenbetriebsplans insgesamt eine Waldfläche von 12 Hektar (ha) befindet. Davon sind ca. 20 % Pionierwald. Es wird auf das gesetzliche Walderhaltungsgebot und die vielfältigen Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungswirkung) verwiesen. Nach der

Waldfunktionskartierung haben die Erweiterungsflächen des Tagebaus Funktionen für Klima, Immissionen, Lärm und Sichtschutz. Die vorgesehene Oberbodendeckung für die zukünftigen Waldflächen von 50 cm wird für nicht ausreichend erachtet. Es wird gefordert, dass 4/5 der beanspruchten Waldfläche von 9,6 ha und damit 7,2 ha aktiv durch Neuanlage eines Laubmischwaldes mit klimastabilem Nadelholzanteil angepflanzt werden. Der Oberbodenauftrag muss 1,50 Meter betragen. Die restliche ausgleichende Waldfläche von 4,8 ha kann durch natürliche Sukzession entstehen. Weiterhin sollten folgende Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen werden:

- Die Umwandlungsgenehmigungen sollten zeitnah zur tatsächlichen Umsetzung in den Hauptbetriebsplänen und bei der zuständigen Forstbehörde gestellt werden.
- Im Rekultivierungsplan sollen die Aufforstungsbereiche für Laubmischwald festgesetzt werden.
- Die Waldbereiche sollten möglichst in den Randbereichen des Tagebaus festgesetzt werden.
- Die Aufforstungsbereiche sind vor der Anpflanzung mechanisch tief zu entdichten.
- Der Oberbodenauftrag muss mindestens 1,50 Meter betragen.
- Es ist ein klimastabiler Laubmischwald mit einem gewissen Anteil an Nadelhölzern aufzuforsten.

Schreiben vom 10.06.2020

Auch mit der Planänderung bleibt es dabei, dass das Wiederbewaldungskonzept auf „reine“ Sukzession setzt und nicht nach forstfachlichen Belangen entsprechend der Stellungnahme vom Juni 2019. Aus Sicht der Forstverwaltung sind Waldflächen überwiegend durch planmäßig erneuerte Waldflächen zu kompensieren. Eine zufällige Sukzession zu Wald kann fachlich nicht überzeugen und bedarf zumindest planmäßiger Initialpflanzungen. Daher bleibt es bei den Forderungen aus dem Schreiben vom 01.09.2019 aktiv einen klimastabilen Laubmischwald mit Nadelholzanteil von 7,2 ha anzupflanzen und die in dem Schreiben genannten Nebenstimmungen in den Beschluss aufzunehmen.

Schreiben der Marx Bergbau GmbH & Co. KG an ZdF vom 16.11.2010

Es wird darauf hingewiesen, dass den Stellungnahmen der ZdF offensichtlich ein Missverständnis zugrunde liegt. Die prozentuale Angabe von 20 % Pionierwälder bezieht sich auf die Gesamtfläche des Rahmenbetriebsplans und nicht auf die Fläche des Waldbestandes. Die 12 ha Waldbestand bestehen zu 100 % aus Pionierwald. Keine dieser Flächen unterliegt der forstlichen Nutzung. Der Rekultivierungsplan sieht eine Neuentwicklung von Wald nach naturschutzfachlichen Aspekten vor. Der Walderhaltungsgrundsatz wird beachtet. Auf etwa der Hälfte der zukünftigen Waldflächen erfolgt eine Gehölzentwicklung durch Bepflanzung. Diese Gehölze sollen sich durch natürliche Sukzession zu einer Waldgesellschaft entwickeln. Die Bepflanzung wird vorwiegend in den Randbereichen des Tagebaus vorgenommen. Auf den restlichen Waldflächen soll eine natürliche Waldentwicklung durch Sukzession erfolgen. Insgesamt sollen 12,07 ha Wald entwickelt werden. Dies entspricht der Größe der derzeitigen Waldfläche. Vor diesen Hintergrund bitten wir um eine Überarbeitung der Stellungnahmen.

Schreiben vom 03.12.2020

Aufgrund des Schreibens vom 16.11.2020 habe ich mich nochmals mit den Planunterlagen auseinandergesetzt. Innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche befinden sich ca. 12 ha Wald. Wie dieser Wald entstanden ist oder ob er forstwirtschaftlich genutzt wird, ist für den walddrechtlichen Ausgleich und die multifunktionale Wirkung unerheblich. Die Waldgenese durch natürliche Sukzession würde sich über Jahrzehnte ziehen und könnte keine der verlorengegangenen Funktionen nachhaltig sichern. Damit die Waldfunktionen wiederhergestellt werden, wird eine aktive Aufforstung der Sukzessionsfläche R 8 des Rekultivierungsplans gefordert. Die Haldenbegrünung kann durch natürliche Sukzession erfolgen. Die Aufforstungsbereiche müssen tiefendichtet und mit einem Oberbodenauftrag von 1,50 Metern versehen werden.

Schreiben der Marx Bergbau GmbH & Co. KG an ZdF vom 09.12.2020

Die Waldflächen befinden sich in unserem Eigentum und unterliegen keiner forstlichen Nutzung. Der vorliegende Rekultivierungsplan würdigt den Walderhaltungsgrundsatz. Der Wald soll im Verhältnis 1:1 wieder entwickelt werden. Die Waldeingriffe erstrecken sich über einen Zeitraum von 35 Jahren. Bei Erreichen des Abbauabschnittes V mit den letzten Rodungen sind die ersten neu entwickelten Waldflächen bereits 15 bzw. 30 Jahre alt. Es ist absolut nicht ersichtlich wieso ein natürlicher Pionierwald mit einheimischen Baumarten die notwendigen Funktionen nicht erfüllen sollte. Bei den

besonderen Standorteigenschaften auf rückverfüllten Flächen erfolgt die Waldneubildung und langfristige Etablierung erfahrungsgemäß besser und schneller durch Sukzession als durch künstliche Bestandsbegrünung. Die ökologischen Leistungen von Sukzessionswäldern unterscheiden sich nicht herkömmlich aufgeforsteten Wäldern. Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes bestehen aufgrund der höheren Baumvielfalt und der mosaikartig ausgebildeten Vorwaldgesellschaften in verschiedenen Entwicklungsstufen eher Vorteile. Die Forderung nach einer aktiven Aufforstung halten wir für fachlich unbegründet und unverhältnismäßig.

Schreiben vom 18.12.2020

Es bleibt aus forstfachlicher Sicht bei der Forderung die Fläche R 8 aktiv aufzuforsten. Nur so wird sichergestellt, dass zeitnah nach den Rekultivierungen klimastabile Waldbereiche entstehen. Einige Rekultivierungsbereiche des Tagebaus nach Ausbeutung aktiv aufzuforsten, ist auch keine unverhältnismäßige Forderung. Letztendlich ist von der Zulassungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Schreiben vom 26.07.2021

Es wird auf die ausführlichen Stellungnahmen vom 01.07.2019 und 10.06.2020 verwiesen sowie auf den nachfolgenden Schriftwechsel mit der Marx Bergbau GmbH & Co. KG. Es wird bemängelt, dass der Schriftwechsel nicht in den Unterlagen für den Erörterungstermin veröffentlicht wurde. Es bleibt bei der Forderung nach einer aktiven Aufforstung der Rekultivierungsfläche R 8 und einem Oberbodenauftrag von 1,50 Metern der tiefenentdichteten Wiederaufforstungsflächen aus den bereits genannten Gründen.

Entscheidung: In dem Tagebau befinden sich 12,07 ha Pionierwald, der durch Sukzession entstanden ist. Davon werden im Zuge des Abbaus 11,63 ha in Anspruch genommen. Nach dem Konzept der Wiedernutzbarmachung soll als Waldausgleich wieder 12,07 ha Pionierwald entstehen. Davon sollen sich 5,65 ha durch aktive Bepflanzung mit Gehölzen und Weiterentwicklung zu Wald und 5,82 ha durch Sukzession ohne Anpflanzungen zu Wald entwickeln. Auf diesen Flächen ist eine Andeckung von 50 cm Oberboden vorgesehen.

Diesem Konzept stimmt die Forstbehörde nicht zu. Sie wünscht die aktive Anlage von Wald durch Laubbaumpflanzungen auf einer Fläche von 7,2 ha, eine tiefe mechanische Entdichtung der Aufforstungsbereiche und eine Andeckung mit Oberboden von 1,50 Metern. Nur so können aus forstlicher Sicht die gewünschten Funktionen des Waldes

schnell wiederhergestellt werden und ein klimastabiler Laubmischwald mit einem gewissen Anteil an Nadelhölzern entstehen. Letztendlich ist von der Zulassungsbehörde die abschließende Entscheidung zu treffen.

Die durch natürliche Sukzession ohne Oberbodenauftrag und ohne mechanische Tiefenentdichtung entstandenen Waldflächen im Tagebau „Ruppach-Ost“ haben nach dem Fachbeitrag Naturschutz eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die UVS sagt zu den Waldflächen Folgendes aus: Da die Waldflächen keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen besitzen sie z.T. einen stark strukturierten Charakter mit Bäumen unterschiedlicher Größe, reichhaltiger Strauch- und Krautschicht und viel liegendem Totholz.

Die Pionierwälder sind auch augenscheinlich sehr gut durch die letzten Dürre- und Kalamitätsjahre gekommen. Und dies ohne jeglichen Bodenauftrag.

Die vorhandenen Pionierwälder wurden bisher nicht forstwirtschaftlich genutzt und stehen im Eigentum der Stephan Schmidt KG. Daher handelt es sich um einen Privatwald in Sinne des § 2 Nr. 3 LWaldG. Im Zuge des forstlichen Ausgleichs sollen ca. 12 Hektar Pionierwald gerodet und 12 Hektar Pionierwald neu entstehen. Damit ist das nach dem Walderhaltungsgrundsatz vorgesehene, flächenmäßige Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 gewahrt. Die vorgesehenen Rodungen erfolgen entsprechend der Abbauplanung in insgesamt 6 Abschnitten über einen Zeitraum von rund 35 Jahren. Dem gegenüber stehen 6 Rekultivierungsabschnitte sowie die Endrekultivierung entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz. Damit werden bereits frühzeitig und lange bevor die letzten Waldstücke gerodet werden (ca. 30 Jahre), wieder neue Waldflächen entstehen bzw. entstanden sein. Da die neuen Pionierwälder, wie die bereits vorhandenen, durch Sukzession entstehen werden, werden diese auch die gleichen Funktionen erfüllen können wie der Bestand.

Nach den Erfahrungen in anderen Tagebauen haben aktive Aufforstungen in den verfüllten Tagebaubereichen, auch bei einer Tiefenentdichtung und einem Oberbodenbelag von 1,50 Metern, oft große Probleme beim Anwachsen und dem dauerhaften Überleben.

Im Gegensatz dazu erfüllen Pionierwälder eine hohe ökologische Wertigkeit und können nach den Erfahrungen im Tagebau „Ruppach-Ost“ auch Klimaschwankungen und Trockenheitsphasen an dieser Stelle sehr gut verkraften.

Der Aufbau und Erhaltung biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder durch panmäßige Sukzession erfüllt auch den forstwirtschaftlichen Anspruch zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie zur Erhaltung des Lebensraumes einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.

Die Aufforstungsbereiche befinden sich bereits überwiegend in den Randbereichen des Tagebaus, so dass hierzu keine zusätzliche Nebenbestimmung notwendig wird.

Bei einem Eingriff in den Wald sind Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Antragstellerin als Waldbesitzerin kann für sich in Anspruch nehmen die dem Gemeinwohl dienende Sicherung der Rohstoffversorgung zu besorgen und die beantragte Nutzung stimmt mit den Zielen der Raumordnung überein. Daher kann dem Antrag zu Umwandlung nach § 24 LWaldG zugestimmt werden. Bezüglich des notwendigen Ausgleichs bestehen erhebliche Differenzen zwischen der Zentralstelle der Forstverwaltung und der Antragstellerin. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann der Antragstellerin gefolgt werden, dass durch Sukzession ein gleichwertiger Wald wie der Bestand entstehen wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch Waldsukzession auch auf rückverfüllten Flächen sehr stabile und ökologisch wertvolle Waldflächen entstehen. Dagegen sind angepflanzte Waldflächen auf rückverfüllten Flächen oft anfällig und wachsen schlecht. Daher ist eine Anpflanzung keine Sicherheit, dass die Waldfunktionen im Tagebau „Ruppach-Ost“ schneller wiederhergestellt werden als durch die artenreichere Sukzession. Auch durch Sukzession entstandene Pionierwälder erfüllen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft wobei hier die Sicherung und Steigerung der Holzproduktion hinter den Zielen einer ökologischen hochwertigen Artenvielfalt und biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder zurückbleibt. Aus vorgenannten Gründe wird der Wiederaufrüstung durch Anpflanzung von Gehölzen und Sukzession zugestimmt und nur ein Bodenauftrag von 0,50 Metern gefordert, der für durch Sukzession entstandene Pionierwälder ausreichend ist.

Dem Wunsch der Zentralstelle der Forstverwaltung die Rodungs- und Aufforstungsanträge erst zeitnah zur tatsächlichen Durchführung zu stellen, kann nicht entsprochen werden, da bei der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 75 Abs. 1 VwVfG aufgrund der Konzentrationswirkung alle erforderlichen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen sind.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Stellungnahmen und auch die Schriftwechsel mit der Marx Bergbau GmbH & Co. KG entgegen der Behauptung der Zentralstelle der

Forstverwaltung im Schreiben vom 26.07.2021 im Rahmen des Eöt veröffentlicht wurden.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)

Schreiben vom 12.07.2019

Die LWK weist darauf hin, dass für bestehende Pachtverhältnisse landwirtschaftlicher Nutzflächen Aufhebungsvereinbarungen zu treffen sind (Punkt 1). Die dauerhafte Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke muss in den einzelnen Abbauphasen sichergestellt werden (Punkt 2). Es bestehen Bedenken wegen der geplanten Steilwand entlang des Zehnhäuser Weges. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der VG Montabaur verwiesen (Punkt 3).

Schreiben 09.06.2020

Es wird auf das Schreiben vom 12.07.2019 verwiesen. Punkt 3 wurde überarbeitet und die Böschung wie gewünscht abgeflacht. Die Punkte 1 und 2 bleiben bestehen.

Schreiben vom 03.08.2021

Es wird auf das Schreiben vom 12.07.2019 verwiesen. Die Punkte 1 und 2 sind nach wie vor aktuell. Die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sollte weiterhin verfolgt werden. Zur Schonung der landwirtschaftlichen Flächen wird keine Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen unterstützt.

Entscheidung: Das Endböschungssystem am Zehnhäuser Weg wurde umgeplant und die Böschungsneigung von 1 : 2 auf Fläche 1 : 3,5 geändert. Weiterhin verbleibt zwischen der Böschungskante und dem Zehnhäuser Weg nun ein 20 Meter breiter Grünstreifen der vom Abbau ausgeschlossen wird. Die dauerhafte Erreichbarkeit der Grundstücke wird durch Aufnahme einer Nebenbestimmung gewährleistet. Das Pachtverträge aufzuheben sind, ist dem Antragsteller bekannt.

Forstamt Neuhäusel

Schreiben vom 26.08.2021

Es wird auf die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 26.07.2021 verwiesen und sich dieser angeschlossen.

Entscheidung: Es wird auf die Bewertung und Abwägung der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung verwiesen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Behörden und Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

mit Schreiben vom 02.06.2020

Durch die Planung werden keine Belange der Bundeswehr berührt oder beeinträchtigt.

Generaldirektion Kultureller Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege

mit E-Mail vom 29.06.2020

2.2.10.1.3 Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

Schreiben vom 12.06.2019

Das Vorhaben wird insgesamt wegen fehlender Planungstiefe und aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Dabei wird auf die Tiergruppen Fledermäuse (Bechsteinfledermaus), Tagfalter (Wiesenknopf-Ameisenblauling) und die Vogelvorkommen konkret eingegangen. Die zeitlichen Lücken zwischen Eingriff und Anlage der Ausgleichsflächen sind zu groß. Ferner sind die angebotenen Ausgleichsflächen in der Größe völlig unzureichend und liegen in konfliktreicher Lage (negative Randeffekte). Eine FFH-Verträglichkeit kann nicht hergeleitet werden. Bei den hochwertigen Strukturen aus älterem Pionierwald, Feldgehölzen, randlich liegender Gewässer und Glatthaferweisen ist von einem vorrangigen Erhaltungswert auszugehen. Die Maßnahmen zum Erhalt der Wiesenknopf-Ameisenblauling-Population sind fehlerhaft und nicht akzeptabel.

Schreiben vom 15.06.2020

Die mitgeteilten Änderungen berücksichtigen die Stellungnahme von 12.06.2019 nicht. Die Einwendungen bleiben im vollen Umfang bestehen. Es wird auf die äußerst bedeutsame Population der streng geschützten FFH-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im überlagernden FFH-Gebiet verwiesen. Daraus ist eine Verschlechterung von lokalen Populationen und des FFH-Gebietes herzuleiten. Auf die artenschutzrechtlichen Verbote bei Fledermäusen und Vögeln wird nochmals hingewiesen. Insbesondere bestreitet die NI, dass der Erhalt der Amphibien im Tagebau gegen den Erhalt der Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Population abgewogen werden darf. Die Maßnahme für den Erhalt der Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Population sind nicht ausreichend und haben keine hohe Prognosesicherheit.

E-Mail vom 04.04.2021

Wir stimmen der 2. Ergänzung zu den Antragsunterlagen (Deckblattverfahren) für das im Betreff angegebene Planfeststellungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan „Ruppach-Ost“ zu.

Schreiben vom 05.08.2021

Die offengelegten Unterlagen entsprechen dem akzeptierten Stand. Weitere Einlassungen sind daher nicht erforderlich.

Entscheidung: Mit der 2. Planänderung wurden die Bedenken der NI ausgeräumt. Weitere Entscheidungen der planfeststellenden Behörde sind nicht notwendig.

Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Schreiben vom 10.06.2020

Es wird begrüßt das Lebensräume für die Ameisen-Wiesenknopf-Bläulinge geschaffen werden. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang und die biologische Baubegleitung ist es wichtig und zwingend notwendig ein Monitoring durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der für die Fortpflanzung notwendigen Wirtsameisen Ameisenwarten begleitend oder beratend tätig werden können. Es ist zu überprüfen, ob die notwendigen Ameisenarten vorhanden sind oder angesiedelt werden müssen.

Entscheidung: Durch eine Nebenbestimmung wurde das Monitoring für die Ameisenbläulingpopulation verbindlich vorgeschrieben. In diesem Zuge wird auch die

Entwicklung der zur Fortpflanzung notwendigen Wirtsameisen beobachtet und dokumentiert. Weitere Entscheidungen der planfeststellenden Behörde sind nicht notwendig.

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie e.V. (GNOR)

Schreiben vom 19.07.2020

Die GNOR betont, dass die tatsächliche Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen unbedingt notwendig ist. Weiterhin ist darauf zu achten, dass keine Wassermengen mit Schwebstoffen in die Vorflut gelangen.

Entscheidung: Die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen wird durch das LGB überwacht und im Zuge des Monitorings wird der Erfolg der Maßnahmen regelmäßig überprüft und dokumentiert. Durch umfangreiche Regelungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Begrenzung der Höchstmenge der abfiltrierbaren Stoffe bei Einleitung in Gewässer ist sichergestellt, dass keine erheblichen Mengen an Schwebstoffe in die Vorflut gelangen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände die keine Bedenken geäußert haben:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz (SDW) gemeinsam mit der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 06.06.2019 und Schreiben vom 23.07.2021

Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes

E-Mail vom 06.06.2019

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben, da seine Belange nicht betroffen sind.

E-Mail vom 12.06.2020

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.

Naturfreunde Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28.05.2020

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz (SDW) mit Schreiben vom 04.06.2020

Gleichlautend wie E-Mail vom 06.06.2019.

2.2.10.1.4 Versorgungsträger Deutsche Telekom Technik GmbH

E-Mail vom 02.07.2019

Es wird auf die E-Mail vom 10.12.2018 verwiesen. Im Vorhabensbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hierzu wird ein aktueller Auszug des Trassenplans und eine Kabelschutzanweisung übersandt. Es wird darauf hingewiesen, dass Trassenpläne nur eine Gültigkeit von 30 Tagen haben und daher vor Baubeginn einen neuer Trassenplan einzuholen ist. Die Deutsche Telekom Technik GmbH geht davon aus, dass vor Baubeginn eine rechtverbindliche Einweisung von ihr eingeholt wird.

E-Mail vom 19.06.2020

Da bereits bei den Beteiligungen 2018 und 2019 keine Betroffenheit gegeben war, sollte dies auch für diese Beteiligung gelten.

E-Mail vom 03.08.2020

Gegenüber der Stellungnahme vom 10.12.2018 ergeben sich keine Änderungen.

E-Mail vom 16.06.2021

Gegenüber den bisherigen Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen.

Entscheidung: Die Hinweise zum Freilegen von Kabeln, der Kabelschutzanweisung der Telekom und der rechtverbindlichen Einweisung vor Baubeginn wurden in den Beschluss aufgenommen.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

E-Mail vom 08.05.2021

Innerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans sind mit Ausnahme der Netzanschlussleitungen für Gas und Strom keine Netzanlagen vorhanden. Pläne zur Lage der Anschlussleitungen ist beigefügt. Sollten Maßnahmen im Bereich erfolgen ist darauf zu achten das Leitungen nicht beschädigt werden und die Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden. Es wird gebeten diese Belange als Nebenbestimmung in den Beschluss aufzunehmen.

E-Mail vom 22.06.2020

Die Belange der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG sind nicht betroffen. Anregungen werden nicht vorgetragen.

E-Mail vom 23.07.2021

Einwände bestehen nicht. Es wird auf die Stellungnahme vom 08.05.2019 verweisen und gebeten die gewünschten Nebenbestimmungen (Hinweis zu vorhandenen Netzanlagen und Schutzbelange) aufzunehmen.

Entscheidung: Die gewünschten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Verbandsgemeindewerke Montabaur

Schreiben vom 07.06.2019

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erweiterung südlich der Bahnlinie eine neue private Zufahrt hergestellt werden müsste.

Entscheidung: Sollte sich zeigen, dass eine neue Zufahrt notwendig wird, wird diese entsprechend gesetzlichen Vorgaben geplant und hergestellt werden.

2.2.10.1.5 **Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen**

Das LGB hat von keiner betroffenen Privatperson eine Stellungnahme erhalten.

2.2.10.1.6 **Abwägung**

Die Stephan Schmidt KG betreibt auf der Grundlage mehrerer Betriebsplanzulassungen den Tagebau „Ruppach-Ost“. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zum Abbau genutzten Feld ist ein Produktionsübergang in den Erweiterungsbereich des Abbaufeldes vorgesehen. Somit dient das Vorhaben der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit.

Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht das Vorhaben der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Ton auch erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland - Pfalz ist das Vorhabensgebiet als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Tagebau ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind bzw. diese kompensiert werden, wenn die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte

nach TA Lärm²⁸ ist gewährleistet. Auch sonstige Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und im geringeren Umfang auf Pionierwald und Biotopflächen.

Im Zuge der Rekultivierung wird der Tagebau vollständig wieder verfüllt und steht damit Bodennutzungen wieder vollständig zur Verfügung. Gegenüber dem Ist-Zustand werden wegen der zusätzlichen Verfüllung des derzeitigen Tagebaus die Flächen für Landwirtschaft und Biotope vergrößert.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben aber ein Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle vermieden wird, dient die Erweiterung auch dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

28 TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

2.2.11 **Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Tontagebaus „Ruppach-Ost“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit- und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, Nr. 5413-301.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass diese dem Vorhaben schlussendlich positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Auch die Zentralstelle der Forstverwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ist aber mit den vorgesehenen Waldausgleichsmaßnahmen nicht einverstanden. Aufgrund der Ausführungen der Antragstellerin, den Regelungen und Aussagen des Rahmenbetriebsplans und dessen Anlagen, den Erfahrungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau sowie den Aussagen der Zentralstelle der Forstverwaltung zu Wiederaufforstung verfallter Flächen in einem anderen Verfahren wird hier zugunsten der Antragstellerin auf eine aktive Wiederaufrüstung verzichtet. Auf die umfassende Abwägung zu den Stellungnahmen der Zentralstelle der Forstverwaltung wird hierzu verwiesen. Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung insbesondere der Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt fest, diese ist jedoch nach

Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Das gleiche Ergebnis ergab auf die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit und die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

3 Kostenfestsetzung

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG²⁹.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

4 Rechtsbehelfsbelehrungen

Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Oberverwaltungsgericht Koblenz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz*

²⁹ **LGebG:** Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO³⁰ durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: lgb-rlp@poststelle.rlp.de

erhoben werden.³¹

5 Verfahrenrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt

30 **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist.

31 Soweit in § 2 Abs.3 Satz1 ERVLVO noch auf § 2 Nr.3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Art. 3 Nr.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2017 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 22.02.2022
Im Auftrag

Hosten Hübner

Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes - Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
DSchG	Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

RROP Trier 1985	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985 , mit Teilfortschreibung 1995; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25.06.1979 / vom 28.05.1991, Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz am 18.12.1985 / 15.12.1995.
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
LEP IV	Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).
LGebG	Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158.
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

LPIG	Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
LVO Bergrecht	Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
MarschBergV	Marscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).
Organisationsverfügung Errichtung LGB	Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

RROP Rheinhessen – Nahe 2014	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 , mit Teilfortschreibung 2016; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21.11.2008 / vom 13.07.2015, Genehmigungsbescheid der Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde- am 21.10.2015 / 04.05.2016, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland – Pfalz am 23.11.2015 / 20.06.2016.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12. 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

- VwGO** **Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- VwVfG** **Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- WHG** **Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.